



Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage

Pflegekinderwesen in Sachsen-Anhalt

Große Anfrage Fraktion DIE LINKE - Drs. 7/3484

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landkreise und kreisfreien Städte erledigen die Aufgabe des Pflegekinderwesens im eigenen Wirkungskreis. Dadurch obliegt dem Land keine Fach- oder Dienstaufsicht.

Daten zum Pflegekinderwesen werden auf Basis der §§ 98 ff SGB VIII erhoben. Zweck dieser Erhebungen in der Kinder- und Jugendhilfe allgemein ist es, die Auswirkungen der Bestimmungen des SGB VIII beurteilen zu können, um diese gegebenenfalls fortzuentwickeln. Der so verfügbare Datenbestand allein ist für die vollständige Beantwortung der überwiegenden Anzahl der vorliegenden Fragen nicht ausreichend. Deshalb wurden die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen einer Abfrage des Landesverwaltungsamtes/ Landesjugendamtes um Unterstützung gebeten.

Von den angefragten Landkreisen und kreisfreien Städten übermittelten nachfolgende Landkreise und kreisfreie Städte eine Antwort: Die Städte Halle (Saale) und Magdeburg sowie die Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Stendal, Harz, Jerichower Land, Wittenberg, Salzlandkreis, Anhalt-Bitterfeld, Mansfeld-Südharz und Burgenlandkreis.

Aufgrund § 14 Statistikgesetz Sachsen-Anhalt, der Beachtung des Sozialdatenschutzes und der nicht vollumfänglichen Rückmeldungen der Landkreise und kreisfreien Städte können nicht alle Fragen in Gänze beantwortet werden.

Mit der Beachtung des Sozialdatenschutzes wird vermieden, dass aus der Darstellung statistischer Daten Rückschlüsse auf konkrete Personen möglich werden. Dieses ist in der Regel der Fall, wenn geringfügige statistische Datenmengen mit kleinräumigem Bezug dargestellt werden.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 18.02.2019)

Auch liegen beispielsweise Daten nicht in der gewünschten Differenziertheit vor.

Pflegefamilien

- 1. Wie viele Pflegefamilien sind aktuell in Sachsen-Anhalt tätig und wie hat sich deren Anzahl seit 2010 entwickelt? Wie viele davon stehen für die Bereitschaftspflege zur Verfügung? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten geordnet darstellen.**

Nach der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ist eine statistische Erhebung nicht vorgesehen. Die Anzahl der Pflege- und Bereitschaftspflegefamilien ist der Geschäftsstatistik des Landesverwaltungsamtes/ Landesjugendamtes (LVwA/LJA) in Anlage 1 zu entnehmen. Für das Jahr 2018 liegen noch keine Zahlen vor.

- 2. Sieht die Landesregierung einen Bedarf an zusätzlichen Pflegefamilien, insbesondere in der Bereitschaftspflege? Falls ja, welche Maßnahmen sind seit 2010 ergriffen worden bzw. sollen ergriffen werden, um diesem Zustand entgegenzuwirken? Die Bedarfe und die eingeleiteten Maßnahmen bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten geordnet darstellen.**

Trotz gestiegener Zahl an Pflegestellen (vgl. Antwort zu Frage 1) wird von den Landkreisen und kreisfreien Städten ein weiterer Bedarf an zusätzlichen Pflegestellen gesehen, wobei der Altmarkkreis Salzwedel und der Landkreis Jerichower Land diesen Bedarf allein mit der anzustrebenden, im Kindeswohlinteresse liegenden Auswahlmöglichkeit geeigneter Pflegestellen begründen. Wegen der Einzelheiten der Bedarfsmitteilungen der Landkreise und kreisfreien Städte wird auf Anlage 2 verwiesen.

Die Akquise von geeigneten Pflegeeltern ist eine kontinuierliche Aufgabe in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Sachsen-Anhalts. Es besteht Einigkeit, dass eine qualitativ gute Betreuung der Pflegeeltern durch die örtlichen Jugendämter ein wirkungsvolles Mittel für die Akquise neuer Pflegeeltern darstellen kann. Zu den Mitteln und Wegen, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten genutzt bzw. beschritten werden, zählen beispielsweise Flyer oder andere Informationsmaterialien sowie die Präsenz bei Öffentlichkeits- und Informationsveranstaltungen. Darüber hinaus erachten sie eine positive Berichterstattung in den Medien und Internetangebote als förderlich. Das Landesjugendamt diskutiert die Akquise von neuen Pflegeeltern regelmäßig mit den Vertreterinnen/ Vertretern der Landkreise und kreisfreien Städte in den Arbeitskreissitzungen zum Pflegekinderwesen im Land Sachsen-Anhalt diskutiert. Daraus ging im Jahr 2018 u.a. eine Unterarbeitsgruppe hervor, die im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ein gemeinsames landesweites Konzept erarbeitet. Ferner wird am 2. September 2019 der Fachtag der Pflegekinderhilfe: „Ich hole dich ab, wo du stehst“ stattfinden, der auch Interessierten offen steht (abrufbar im Online-Fortbildungskatalog des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/Landesjugendamt/fortbildungskatalog/>).

Zusätzlich stellt das Fachzentrum für Pflegekinderwesen Sachsen-Anhalt, welches vom Land Sachsen-Anhalt gefördert wird, eine Plattform für die Akteure des

Pflegekinderwesens zur Verfügung, die auch nützliche Informationen für die Akquise vorhält. Die Plattform wird derzeit aktualisiert. Ferner produziert das Fachzentrum aktuell einen Imagefilm für Pflegeeltern, der zukünftig zu Werbezwecken eingesetzt werden soll.

Die seitens der Landkreise und kreisfreien Städte realisierten Maßnahmen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

3. Wie viele Familien haben seit 2010 Interesse an der Übernahme eines Pflegeverhältnisses gezeigt? Wie viele davon erfüllten die notwendigen Voraussetzungen und Eignungskriterien und wie viele nicht?

Die Anzahl der (geeigneten) Pflegekinderinteressenten in den Landkreisen Mansfeld-Südharz, Altmarkkreis Salzwedel, Jerichower Land, Stendal und in der kreisfreien Stadt Halle (Saale) ist den Anlagen 4 und 5 zu entnehmen. Demnach gab es insgesamt 432 an einer Pflegschaft Interessierte, von denen 264 als geeignet eingeschätzt wurden. Dies entspricht einem Anteil von 67,5 %. Allerdings hatte der Landkreis Mansfeld-Südharz keine Angaben zur Zahl der geeigneten Interessenten/ Interessentinnen übermittelt.

4. Wie viele gleich-, trans- und intergeschlechtliche, bi- und transsexuelle Pflegefamilien existieren in Sachsen-Anhalt? Sieht die Landesregierung den Bedarf, speziell im Bereich LSBTTI, um Pflegefamilien zu werben?

Der Landesregierung liegen hierzu keine statistischen Erhebungen oder Bedarfsmittelungen vor.

5. Welche Pflegeelternvereinigungen existieren in Sachsen-Anhalt? In welcher Höhe werden diese durch die öffentliche Hand gefördert?

In Sachsen-Anhalt gibt es 13 Pflegekindervereine, wie aus der Anlage 6 ersichtlich. Zwei Vereine verstehen sich als Interessenvertreter auf Landesebene. Eine Förderung durch das Land erfolgt nicht.

Aufgrund der Rückmeldungen der Landkreise und kreisfreien Städte zu der Höhe der Unterstützung ergibt sich folgendes Bild:

Ein Landkreis fördert aktuell seine örtlichen Pflegekindervereine mit jährlich 500 € pro Verein. Ein weiterer Landkreis beteiligt sich an der Finanzierung von Vereinsveranstaltungen. Ein Landkreis und eine kreisfreie Stadt unterstützen die Vereinsarbeit im sächlichen Bereich. Von den anderen Landkreisen/ kreisfreien Städten erfolgte keine Rückmeldung bzw. werden keine Unterstützungen gewährt.

6. Wie bewertet die Landesregierung die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Pflegefamilien?

Die finanziellen Rahmenbedingungen für das Pflegekinderwesen sind durch die jüngste Änderung der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung weiter verbessert worden. Künftig werden die Pauschalen dynamisch an die Empfehlungen des Deutschen Vereins angepasst.

Mit der Förderung des Fachzentrums für das Pflegekinderwesen hat das Land zudem gute Voraussetzungen geschaffen, dass Pflegefamilien weitere bedarfsgerechte Unterstützung erhalten.

Durch regelmäßige Gespräche mit den Jugendämtern sowie Beratungen mit Pflegeelternvereinen wird gewährleistet, Bedarfe für weitergehende Verbesserungen der rechtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen des Pflegekinderwesens zu eruieren. Ob etwa ein Bedarf für eine stärkere Angleichung der Praxis der Jugendämter bei der Gewährung von sonstigen Leistungen, wie den einmaligen Beihilfen, besteht oder Verfahrensvereinfachungen bei der Ausreichung dieser Leistungen möglich sind, soll im Ergebnis dessen ebenso geprüft werden wie eventuell bestehende versicherungsrechtliche Handlungsbedarfe.

Neben diesen Aktivitäten des Landes gestalten die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der eigenen Priorisierung die Rahmenbedingungen des Pflegekinderwesens vor Ort.

7. Wie bewerten die Pflegefamilien die Zusammenarbeit mit den Pflegekinderdiensten und anderen Leistungserbringern?

Eine statistische Datenerhebung zur Qualität der Zusammenarbeit von Pflegefamilien und Pflegekinderdiensten sowie anderen Leistungserbringern ist gesetzlich nicht vorgesehen. Unabhängig davon steht das Landesverwaltungsamt/Landesjugendamt im Rahmen seines Beratungsauftrages im regelmäßigen Kontakt zu den Jugendämtern, Verbänden sowie auch anderen Leistungserbringern. Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien

8. Wie viele Kinder und Jugendliche leben aktuell gemäß § 33 SGB VIII in Vollzeitpflege bei Pflegeeltern? Wie entwickelte sich deren Anzahl seit 2010? Bitte geordnet nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen, das Geschlecht der Kinder und Jugendlichen angeben und nach folgenden Altersbereichen und befristeter und unbefristeter Pflege differenzieren:

- 0 bis 6 Jahre,
- 6 bis 14 Jahre,
- über 14 Jahre.

Die gewünschten Angaben finden sich in den Anlagen 7 und 8.

Die Auswertung des § 33 SGB VIII erfolgt für den Zeitraum entsprechend der in §§ 99 ff. SGB VIII vorgesehenen Erhebungsmerkmale nach den geleisteten Hilfen im Jahr (beendete Hilfen + Hilfen am 31.12.) auf Landesebene nach den festgelegten Altersgruppen (unter 6, 6 bis unter 14, 14 bis unter 18 sowie unter 18 insgesamt) und Geschlecht (Anlage 7). Eine Auswertung auf der Ebene der Landkreise/ kreisfreien Städte und nach Geschlecht erfolgt für die Hilfen nach § 33 SGB VIII nur für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren insgesamt für den Zeitraum 2010 bis 2017 (Anlage 8). Von einer weitergehenden Differenzierung der Daten auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte wird aus Gründen der statistischen Geheimhaltung abgesehen.

Ergänzend wird für die Altersgruppe der 18- bis unter 21- Jährigen die geschlechtsbezogene Auswertung auf Landesebene bereitgestellt (Anlage 9).

Statistische Daten zu befristeten und unbefristeten Pflegeverhältnissen liegen der Landesregierung nicht vor, weil eine Erhebung gesetzlich nicht vorgesehen ist.

9. Wie viele der mit Frage 8 erfragten Kinder und Jugendliche beziehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB XII? Wie viele haben einen Migrationshintergrund (UMA/UMF)? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten geordnet seit 2010 darstellen.

Die Berichte der befragten Landkreise und kreisfreien Städte zur Anzahl der Pflegekinder und Jugendlichen mit Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB XII sind der Anlage 10 und mit Eingliederungshilfe ausschließlich nach SGB XII sind der Anlage 11 zu entnehmen. Weitere statistische Daten liegen der Landesregierung nicht vor, weil eine derartige Erhebung gesetzlich nicht vorgesehen ist.

10. Wie bewertet die Landesregierung die mit den Fragen 8 und 9 erfragten Zahlen?

Inobhutnahmen und Unterbringung insbesondere auch jüngerer Kinder – ohne die Fälle unbegleiteter Einreise - haben u. a. im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Stärkung des Kinderschutzes in den letzten Jahren phasenweise zugenommen (auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage u. a. der Fraktion der FDP, Drs. 19/6784 vom 28. Dezember 2018, wird verwiesen.). In diesem Zusammenhang ist auch der Anstieg der Anzahl der Pflegekinder zu sehen. Die in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik aufgeführten Gründe für Inobhutnahmen sind u.a. Probleme der Integration im Heim/ in der Pflegefamilie/in der Schule, Vernachlässigung, Anzeichen von Misshandlung oder sexuellem Missbrauch, Trennung oder Scheidung der Eltern. Im Bundesdurchschnitt am häufigsten seit 2005 sind Fälle der Überforderung der Eltern bzw. eines Elternteils.

Den Berichten der Landkreise und kreisfreien Städte zur Anzahl der Pflegekinder mit Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB XII ist zu entnehmen, dass die Fallzahlen über den Berichtszeitraum relativ konstant geblieben sind. Gleiches gilt für die Berichte zur Anzahl der Pflegekinder mit Eingliederungshilfe (SGB XII), die in der Tabelle in Anlage 11 abgebildet sind.

11. Wie viele Pflegekinder sind Geschwisterkinder? Wie viele von diesen wurden gemeinsam oder getrennt bei Pflegefamilien untergebracht? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten geordnet seit 2010 darstellen.

Da statistische Erhebungen gesetzlich nicht vorgesehen sind, liegen der Landesregierung umfassende Daten weder zu der Zahl der Pflegekinder vor, die Geschwisterkinder sind, noch zu der Zahl der Pflegekinder, deren Geschwister ebenfalls Hilfe zur Erziehung erhalten oder gleichfalls in Pflegefamilien untergebracht sind. Auch die Mehrzahl der Landkreise und kreisfreien Städte führt zu in

Pflegefamilien betreuten Geschwisterkindern keine statistischen Erhebungen durch. Angaben liegen nur für 2 Landkreise vor:

Im Landkreis Jerichower Land lebten 8 Geschwisterkinder im Jahr 2012 in Pflegefamilien, 14 im Jahr 2013, 18 in 2014, 22 in 2015, 25 in 2016 und 30 in 2017. Der Landkreis Stendal berichtete, dass 48 Geschwisterkinder 2017 in Pflegefamilien lebten - davon 13 gemeinsam in einer Pflegefamilie.

12. Wie viele Kinder und Jugendliche sind bei Pflegefamilien in anderen Bundesländern untergebracht? Bei wie vielen Pflegekindern ist nach § 86 Abs. 6 SGB VIII ein anderer örtlicher Träger zuständig geworden? Bitte seit 2010 angeben.

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor, da statistische Erhebungen gesetzlich nicht vorgesehen sind. Von den angefragten Landkreisen und kreisfreien Städten beantworteten 9 die Frage nach der Fremdunterbringung von Pflegekindern in anderen Bundesländern. Die Mitteilungen sind der Anlage 12 zu entnehmen.

Bezogen auf die Frage des Zuständigkeitswechsels berichtete das Jugendamt der Stadt Halle (Saale) für die Jahre 2016 und 2017 von jeweils 79 Fällen. Im Altmarkkreis Salzwedel waren es 1 bis 3 Zuständigkeitswechsel pro Jahr und im Landkreis Stendal erfolgten Zuständigkeitswechsel jeweils einmal 2012 und 2016 sowie jeweils zweimal 2015 und 2017.

13. Wie gestaltet sich die durchschnittliche Verweildauer der Kinder und Jugendlichen in Pflegefamilien? Sind hier altersabhängige und geschlechtsbezogene Unterschiede erkennbar? Bitte seit 2010 geordnet nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen.

Die erbetenen Angaben sind den Anlagen 13 und 14 zu entnehmen.

Es erfolgte eine Auswertung des § 33 SGB VIII für die beendeten Hilfen nach Altersgruppen (unter 6, 6 bis unter 14, 14 bis unter 18, unter 18 insgesamt), Geschlecht und der durchschnittlichen Dauer der Hilfe für den Zeitraum 2010 bis 2017 auf Landesebene (Anlage 13). Eine auf die durchschnittliche Dauer der Hilfe bezogene Auswertung für die Ebene der Landkreise/ kreisfreien Städte erfolgt nur für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren insgesamt (Anlage 14). Von einer Veröffentlichung differenzierterer Daten wird aus Gründen der statistischen Geheimhaltung abgesehen.

Von den angefragten Landkreisen und kreisfreien Städten konnten fünf Landkreise und eine kreisfreie Stadt keine Unterschiede aufgrund des Geschlechts und/ oder Alters in der Verweildauer von Pflegekindern in den Pflegefamilien feststellen. Lediglich ein Landkreis teilte mit, dass hinsichtlich der Verweildauer zwar keine Unterschiede aufgrund des Geschlechts, aber altersbedingt Unterschiede vorkommen. Landesweit variieren die Verweildauern der Pflegekinder altersbedingt im Betrachtungszeitraum der Jahre 2010 bis 2017. Pflegekinder bis unter 6 Jahren verweilen demnach durchschnittlich 9,4 Monate in einer Pflegefamilie, von 6 bis unter 14 Jahre durchschnittlich 38,5 Monate und von 14 bis un-

ter 18 Jahren durchschnittlich 75 Monate. Danach ist erkennbar, dass ältere Pflegekinder in der Regel länger in einer Pflegefamilie verweilen.

14. Wie viele Pflegekinder wechselten von einer Pflegefamilie zu einer anderen? Wie viele Pflegekinder wechselten von einer Pflegefamilie in ein Heim? Welche Gründe waren hier maßgeblich ausschlaggebend? Wie viele Pflegekinder nahmen (abgesehen von der Fremdunterbringung) zusätzlich ambulante Hilfen zur Erziehung in Anspruch? Bitte seit 2010 angeben.

Mit den zur Verfügung stehenden Erhebungen nach der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik kann nur dargestellt werden, ob direkt im Anschluss an die Beendigung einer Vollzeitpflege Hilfen zur Erziehung in Form der Unterbringung in einer Pflegefamilie oder in einem Heim gewährt wurden. Für den Zeitraum 2010 bis 2017 erfolgt die Auswertung des § 33 SGB VIII für die beendeten Hilfen auf Landesebene nach Altersgruppen (unter 6, 6 bis unter 14, 14 bis unter 18, unter 18 insgesamt sowie 18 bis unter 21) und zusätzlich nach dem Geschlecht der Pflegekinder. Die Angaben sind den Anlagen 15 und 16 zu entnehmen.

Statistische Daten über zeitgleich mit der Unterbringung in einer Pflegefamilie gewährte Hilfen der Erziehung liegen nicht vor. Es ist lediglich eine Darstellung für die der Beendigung eines Pflegeverhältnisses unmittelbar nachfolgende Hilfe zur Erziehung möglich (Anlagen 17 und 18); Angaben zu der Zahl ambulanter Hilfen enthält sie jedoch nicht. Die Darstellung erfolgt für die Landesebene nach den Altersgruppen unter 18 (Anlage 17) sowie 18 bis unter 21 Jahren (Anlage 18).

Für einen Wechsel von Pflegekindern von einer Pflegefamilie in eine andere Pflegefamilie benannten die Landkreise / kreisfreien Städte die folgenden Gründe:

- (erhebliche) Veränderung der persönlichen Situation bei einem oder beiden Pflegeelternteilen;
- veränderte innerfamiliäre Situation;
- Überforderung, Krankheit;
- Verhaltensauffälligkeiten der Pflegekinder;
- Trennung der Pflegeeltern;
- inkompatible Beziehungen;
- Weitervermittlung von Bereitschaftspflegen in Dauerpflegefamilien;
- andere Lebensperspektiven;
- gerichtliche Einzelfallentscheidungen.

Für einen Wechsel von einer Pflegefamilie in ein Heim benannten die Landkreise/kreisfreien Städte die folgenden Gründe:

- konkret auftretende Besonderheiten des Kindes oder Jugendlichen;
- zunehmende Verhaltensauffälligkeiten des Pflegekindes, die im Rahmen der Pflegefamilie nicht mehr aufgefangen werden konnten;
- veränderter Hilfebedarf insbesondere in Bezug auf therapeutische Zusatzleistungen;
- Erziehungsschwierigkeiten in der Pubertät;
- Überforderung;

- Trennung von Pflegeeltern;
- Scheitern von Dauerpflegeverhältnissen, oft in der Pubertät;
- es konnte keine andere geeignete Pflegefamilie gefunden werden;
- pädagogischer und/ oder erzieherischer Bedarf war nicht leistbar;
- Schwierigkeiten bei der Erziehung;
- veränderte Lebensperspektiven von Pflegefamilien;
- Wechsel von Bereitschaftspflegefamilien in ein Heim, weil § 33 SGB VIII nicht die geeignete Hilfe war.

15. Wie viele Kinder und Jugendliche wurden seit 2010 in ihre Herkunftsfamilien zurückgeführt und wie viele nicht? Aus welchen Gründen können angedachte Rückführungen nicht erfolgen? Bitte geordnet nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen, das Geschlecht der Kinder und Jugendlichen angeben und nach folgenden Altersbereichen differenzieren:

- **0 bis 6 Jahre,**
- **6 bis 14 Jahre,**
- **über 14 Jahre.**

Die Frage kann nur in Bezug auf beendete Pflegeverhältnisse beantwortet werden. Fortdauernde Pflegeverhältnisse werden hinsichtlich einer etwaig möglichen Rückführung nicht statistisch ausgewertet. Für beendete Hilfen finden sich die gewünschten Angaben zur Rückführung in die Herkunftsfamilie in den Anlagen 15, 16 und 19.

Es erfolgt die Auswertung des §§ 33 SGB VIII nach beendeten Hilfen auf Landesebene nach den Altersgruppen (unter 6, 6 bis unter 14, 14 bis unter 18 und unter 18 insgesamt) und Geschlecht (Anlage 15).

Die Nichtrückführungen aus beendeten Hilfen ergeben sich unter anderem aus den in den Tabellen dargestellten Positionen „in einer Verwandtenfamilie“, „in einer nichtverwandten Familie“, „in einer Pflegefamilie“, „in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34, 35a, 41 SGB VIII“. Statistisch nicht erfasst sind zum Beispiel erfolgte Adoptionen bzw. ehemalige Pflegekinder, die als junge Volljährige keiner weiteren Hilfe zur Erziehung bedürfen.

Eine Auswertung auf Ebene der Landkreise/ kreisfreien Städte erfolgt nur für die beendeten Hilfen nach § 33 SGB VIII für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren insgesamt und nach ausgewählten „Darunter-Positionen nach dem anschließenden Aufenthalt“ für den Zeitraum 2010 bis 2017 (Anlage 19).

Für die Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen erfolgt die Darstellung für die Ebene des Landes (Anlage 16). Von einer detaillierteren Darstellung wird aufgrund der unvollständigen Datenlage infolge der statistischen Geheimhaltung abgesehen.

Gründe, weshalb Rückführungen nicht erfolgen konnten, waren nicht erreichte notwendige Veränderungen in der Herkunftsfamilie, die fehlende Umsetzung der gestellten Ziele im Hilfeplan durch die Herkunftsfamilie, eine zunehmende psychische Instabilität oder Krankheit eines oder beider Herkunftselternteile, ein mangelndes Interesse eines oder beider Herkunftselternteile an der Rückführung des Pflegekindes in die Familie (z. B. Geburt weiterer Kinder in der Herkunftsfamilie).

milie), die fehlende Mitwirkung der Herkunftseltern, die Ablehnung begleitender Maßnahmen durch die Herkunftsfamilie oder die fehlende Bereitschaft des Pflegekindes, die über längere Zeiträume aufgebaute emotionale Bindung an die Pflegefamilie aufzugeben.

16. Wann müssen heranwachsende Pflegekinder in der Regel ihre Pflegefamilie verlassen? Wann endet im Regelfall der Pflegevertrag?

Der Pflegevertrag endet mit dem Ausscheiden des Pflegekindes aus der Pflegefamilie, in der Regel mit Erreichen der Volljährigkeit. Mit der Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung § 41 SGB VIII, sieht das Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz die Möglichkeit vor, jungen Volljährigen bei Bedarf anlassbezogen die individuelle Hilfe zukommen zu lassen, die sie benötigen. Ggf. können die Betroffenen auch in der Pflegefamilie weiterleben.

17. Wie viele junge Menschen sind jährlich davon betroffen, dass mit 18 Jahren oder spätestens mit 21 Jahren ihre Hilfe in Form der Vollzeitpflege beendet wird? Bitte jährlich seit 2010 angeben.

Gemäß § 41 SGB VIII kann Hilfe für junge Volljährige im begründeten Einzelfall auch über das 21. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Entscheidend ist der Hilfebedarf und nicht das Lebensalter für die Dauer der Hilfestellung. Unabhängig davon gibt Anlage 20 Auskunft über die Zahl derjenigen, deren Hilfe seit dem Jahr 2010 im Alter zwischen 18 und 21 Jahren beendet wurde. Ergänzend enthält die Anlage eine nach dem Geschlecht der jungen Menschen differenzierte Darstellung sowie Aussagen über die Dauer der gewährten Hilfe.

18. Wie bewertet es die Landesregierung, dass in den aktuellen Fachdiskursen die Beendigung der Hilfe mit 18 Jahren als hoch problematisch angesehen wird, weil dies den Lebensrealitäten vieler Pflegekinder entgegensteht?

Bei den Hilfen zur Erziehung handelt es sich um unterstützende Hilfeleistungen, die sich an den Individualbedarfen und am Entwicklungsstand des heranwachsenden jungen Menschen orientieren.

Die Volljährigkeit mit 18 Jahren ist nicht zwangsläufig mit dem Erreichen des üblichen Entwicklungsstands eines jungen Volljährigen verbunden. Um solche Ungleichheiten zu kompensieren, gibt es den § 41 SGB VIII. Nach dieser Vorschrift können der bzw. dem jungen Volljährigen Hilfen für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation notwendig ist, in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Aufgrund der besonderen Lage, in der sich Pflegekinder beim Übergang in die Volljährigkeit befinden, sind diese besonders gefordert. In der Regel heißt es, den Übergang in die Selbständigkeit und das Erwachsenenleben zu meistern, sich von zwei Familiensystemen abzulösen und seinen eigenen Weg zu finden. All dieses birgt möglicherweise Krisenpotentiale in sich.

Im Hinblick auf den in Bezug genommenen Fachdiskurs um die Ausgestaltung des § 41 SGB VIII gilt, dass weder der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) vom 15.05.2017 (BT-Drs. 18/12330) noch die Stellungnahme des Bundesrates vom 02.06.2017 (BR-Drs. 314/17 (Beschluss)) hierzu Änderungen vorsahen, so dass § 41 SGB VIII unverändert gilt. Mit Blick auf die Situation bei Pflegekindern und die Fallzahlen sieht die Landesregierung keinen gesetzlichen Handlungsbedarf.

19. Welche Unterstützungsbedarfe haben 18 Jahre alt werdende Pflegekinder immer noch und wie werden diese erfüllt, auch wenn das Pflegeverhältnis bereits beendet wurde? Welche Unterstützungsstrukturen gibt es dazu in Sachsen-Anhalt? Welche Unterstützungsbedarfe haben Pflegeeltern über das 18. Lebensjahr ihres Pflegekindes hinaus und wie werden diese in Sachsen-Anhalt abgedeckt?

§ 41 SGB VIII gibt den Unterstützungsrahmen für die Hilfen für junge Volljährige, in der Regel bis zum 21. Lebensjahr, vor. Die Unterstützungsbedarfe ergeben sich aus den Entwicklungsaufgaben und -bedarfen der jungen Menschen dieses Alters. So greift § 41 SGB VIII, wenn der Selbständigkeitsgrad des jungen Volljährigen eine eigenständige Lebensführung noch nicht zulässt und/oder die Schul- oder Berufsausbildung noch nicht beendet bzw. die finanzielle Absicherung des Alltags noch nicht abschließend geklärt ist.

Für die Ausgestaltung der Hilfe sind § 27 Abs. 3 und 4 sowie §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 SGB VIII mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass nunmehr an die Stelle des Personensorgeberechtigten des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

Den Rückmeldungen der Landkreise und kreisfreien Städte ist zu entnehmen, dass die Hilfen einzelfallorientiert nach dem jeweiligen Individualbedarf des jungen Volljährigen gewährt werden. Beispielsweise ist eine Weiterführung des Pflegeverhältnisses über die Volljährigkeit hinaus möglich. Auch kann eine ambulante Hilfe nach Beendigung des Pflegeverhältnisses in Form eines Erziehungsbeistandes und/ oder des betreuten Einzelwohnens, einer Begleitung durch eine Beratungsstelle oder durch Angebote freier Träger gewährt werden. Ferner kommen die allen Jugendlichen zur Verfügung stehenden Angebotsstrukturen der Jugendsozialarbeit oder der Jugendberufshilfe in Betracht.

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass Pflegeeltern auf Grund der gewachsenen Beziehung auf Eigeninitiative weiterhin für das Pflegekind da sind - auch ohne einen festgestellten Bedarf nach § 41 SGB VIII.

Weitere Unterstützung bieten Beratungsangebote für Pflegeeltern durch Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes bzw. entsprechende Beratungsstellen auch nach Beendigung des Pflegeverhältnisses.

20. Wie bewertet die Landesregierung die Stabilität der Pflegeverhältnisse?

Die Mitteilungen der Landkreise und kreisfreien Städte zeigen, dass die Stabilität der Pflegeverhältnisse als überwiegend gut bis sehr gut eingeschätzt wird. So

gab es landesweit, wie aus der Anlage 21 ersichtlich ist, 70 Abbrüche von Pflegeverhältnissen im Jahr 2017. Temporäre Instabilitäten sind beispielsweise auf Interventionen und Rückführungsklagen der Herkunftsfamilien zurückzuführen.

Gründe für den Abbruch von Pflegeverhältnissen liegen in einer individuellen Überforderung von Pflegefamilien oder in Verhaltens- und Entwicklungsproblemen der Pflegekinder. So wies ein Landkreis darauf hin, dass der Lebensalltag der Pflegefamilien verstärkt sehr belastet sei durch häufige, massive Auffälligkeiten der Pflegekinder.

Herkunftseltern

21. Welche Aussagen lassen sich aus Sicht der Landesregierung über den Status (sozial, finanziell, bildungsbezogen) der Herkunftsfamilien treffen?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten vor, weil gesetzlich keine statistischen Erhebungen erfolgen. Nach Auskunft der Landkreise und kreisfreien Städte erhalten die Herkunftseltern überwiegend Sozialleistungen (Hartz IV, Sozialhilfe), haben oft keinen Schul- und Berufsabschluss bzw. gelten als bildungsfern, sind alleinerziehend oder getrenntlebend bzw. leben in wechselnden Partnerschaften. Auch haben Herkunftseltern oft gesundheitliche Beeinträchtigungen bzw. psychische Erkrankungen. Weiterhin wurden bei den Herkunftseltern eine eingeschränkte Erziehungsfähigkeit oder wenig soziale Kompetenzen festgestellt.

22. Wie viele alleinerziehende Herkunftseltern existieren? Bitte seit 2010 absolut und in Relation zur Gesamtanzahl der Herkunftsfamilien geordnet nach Landkreisen und kreisfreien Städten angeben.

Statistische Daten zu der Zahl alleinerziehender Herkunftseltern werden nicht erhoben. Ersatzweise wird die Zahl der Kinder und Jugendlichen nach Situation in der Herkunftsfamilie dargestellt. Die Angaben finden sich in den Anlagen 22, 23 und 24.

In Anlage 22 erfolgt die Auswertung des § 33 SGB VIII für begonnene Hilfen und Hilfen am 31.12. auf Landesebene nach den Altersgruppen (unter 6, 6 bis unter 14, 14 bis unter 18, unter 18 insgesamt) und ausgewählter „Darunter-Position“ der „Situation in der Herkunftsfamilie“, ergänzt um Angaben zum Geschlecht des Pflegekindes. Die entsprechende, auf die Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen bezogene Darstellung enthält Anlage 23.

Eine Auswertung auf Ebene der Landkreise/ kreisfreien Städte erfolgt in der Anlage 24 nur für die begonnenen Hilfen und Hilfen am 31.12. nach § 33 SGB VIII für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren insgesamt und nach ausgewählter „Darunter-Position“ der „Situation in der Herkunftsfamilie“ für den Zeitraum 2010 bis 2017.

Von der Veröffentlichung weiter differenzierter Daten wurde aus Gründen der statistischen Geheimhaltung abgesehen.

23. Wie viele Herkunftseltern haben das Sorgerecht über ihre Kinder, wie vielen wurde es entzogen? Wie viele Herkunftseltern haben Umgangsrecht mit ihren Kindern, wie viele nicht? Bitte seit 2010 geordnet nach Landkreisen und kreisfreien Städten angeben.

Der Landesregierung liegen hierzu keine umfassenden statistischen Daten vor.

Allein der Landkreis Stendal berichtete, dass im Jahr 2017

- 65 Eltern das Sorgerecht besaßen,
- 66 Familien das Sorgerecht entzogen wurde,
- 78 Familien das Umgangsrecht ausübten und
- 53 Familien auch kein Umgangsrecht besaßen.

Pflegekinderdienste

24. Sind die Pflegekinderdienste der Jugendämter ausreichend personell besetzt? Wie viele Stellen existieren und wie viele sind davon besetzt? Wie viele Pflegekinder werden durchschnittlich pro VbE betreut? Bitte pro örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe seit 2010 angeben.

Gemäß § 79 Abs. 3 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. Insofern ist davon auszugehen, dass für eine angemessene Personalausstattung Sorge getragen wird.

Zur weiteren Beantwortung der Frage wird auf die Anlage 25 verwiesen. Die Angaben der Landkreise und kreisfreien Städte lassen erkennen, dass der Pflegekinderdienst in den letzten Jahren mitunter einen Stellenaufwuchs erfahren hat. In den Jahren 2016 und 2017 wich die Ist-Besetzung von der Soll-Besetzung um jeweils 0,5 VBE in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt ab.

Die Anzahl der betreuten Pflegekinder variiert je nach Landkreis, kreisfreier Stadt und Jahr. Nachfolgend sind die Angaben der Landkreise und kreisfreien Städte dargestellt, die einen Beitrag zur Beantwortung der Frage nach der Zahl der pro VbE betreuten Pflegekinder geliefert haben:

Zahl der betreuten Pflegekinder je VbE

	Mansfeld-Südharz	Anhalt-Bitterfeld	Wittenberg	Altmarkkreis	Stendal
2010	48	83	k.A.	k.A.	46
2011	50	90	k.A.	k.A.	46
2012	48	79	k.A.	k.A.	39
2013	51	50			46
2014	47	47			53
2015	57	46	56	60	53
2016	52	51	39	45	39
2017	55	50	43	40	44

In der Stadt Halle (Saale) fallen 25-30 Fälle je VbE an; im Landkreis Jerichower Land werden dagegen von einer Fachkraft ca. 80 Pflegekinder betreut.

25. Welcher personellen Fluktuation unterlagen die Pflegekinderdienste? Wie lange waren durchschnittlich die Stellen besetzt? Bitte pro örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe seit 2010 angeben.

Der Landesregierung liegen hierüber keine umfassenden statistischen Daten vor. Lediglich die Landkreise Jerichower Land, Mansfeld-Südharz und Anhalt-Bitterfeld sowie die kreisfreien Städte Magdeburg und Halle (Saale) stellten hierzu dar, dass es praktisch keine Fluktuation gab.

26. Wie bewerten die Pflegekinderdienste selbst und die Landesregierung die personellen und materiellen Ressourcen, die für die Arbeit zur Verfügung stehen?

Auf die Antwort zu Frage 24 wird verwiesen.

Aufgrund der nur eingeschränkt erfolgten und zudem unterschiedlichen Rückmeldungen ist eine generelle Aussage für Sachsen-Anhalt in Bezug auf die Selbsteinschätzung der Landkreise und kreisfreien Städte nicht möglich. Die Verteilung der Ressourcen in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten wird von diesen sehr unterschiedlich eingeschätzt: Die Spanne der Bewertungen reicht von guten bis hin zu gerade ausreichenden personellen und sächlichen Ressourcen.

27. Wie viele Schulungen, Fortbildungen und Austauschmöglichkeiten für Pflegeeltern wurden von den Pflegekinderdiensten angeboten? Bitte pro örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe seit 2010 angeben.

Für die Beantwortung der Frage wird auf die Anlage 26 verwiesen.

28. Welche Publikationen zur Darstellung des örtlichen Pflegekinderwesens sind von den Pflegekinderdiensten seit 2010 veröffentlicht worden? Bitte pro örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe angeben.

Der Landesregierung liegen zu veröffentlichten Publikationen keine statistischen Erhebungen vor. Einzelne Landkreise und kreisfreie Städte bedienen sich unterschiedlicher Mittel wie Flyern, Plakaten, Broschüren, Werbevideos sowie der Print- und TV-Medien zur Darstellung des örtlichen Pflegekinderwesens. So hat der Landkreis Harz eine Broschüre „Unser Pflegekind“ herausgegeben und der Landkreis Anhalt-Bitterfeld den Pflegeeltern allgemeine Informationen zur Verfügung gestellt. Andere Landkreise und kreisfreie Städte haben keine Publikationen seit 2010 veröffentlicht bzw. keine Rückmeldung gegeben.

29. Wie bewerten die Pflegekinderdienste die Zusammenarbeit mit den Pflegefamilien, mit anderen Leistungserbringern und den Familiengerichten?

Die Landkreise und kreisfreien Städte bewerten die Zusammenarbeit mit den Pflegefamilien in der Regel als gut bis sehr gut. Ähnliches gilt für die Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern und den Familiengerichten, die als insgesamt überwiegend positiv bewertet wird.

30. Wie viele und welche freien Träger sind aktuell im Bereich der Betreuung und Unterstützung von Pflegefamilien in Sachsen-Anhalt tätig?

Der Anlage 27 sind die von den Landkreisen und kreisfreien Städten gemeldeten Träger der freien Jugendhilfe zu entnehmen, die im Bereich der Betreuung und Unterstützung von Pflegefamilien tätig sind.

Darüber hinaus steht das seitens des Landes geförderte Fachzentrum für Pflegekinderwesen mit seiner Expertise beratend und unterstützend den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung.

Sonstiges

31. Auf welcher Basis entwickelt der Deutsche Verein seine Empfehlungen zur Höhe der Pflegekostensätze? Wie schätzt die Landesregierung diese Berechnungen ein?

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins basieren seit 2007 auf den in der Anlage 28 dargestellten und weiterentwickelten Berechnungsgrundsätzen.

Die Pauschalbeträge für die Kosten des Sachaufwandes gründen auf der jeweils aktuellen Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) und damit auf der Berechnung der Konsumausgaben für Kinder durch eine Expertengruppe des Statistischen Bundesamtes. Diese Sonderauswertung erfolgt im Anschluss an das Erscheinen der EVS, die in Abständen von fünf Jahren erscheint und auf bundesweiten Befragungen von Haushalten bzw. Auswertungen von Haushaltsbüchern aus der gesamten Bundesrepublik beruht. Die Sonderauswertung beinhaltet tabellarische Übersichten zu bestimmten Ausgabenpositionen. Es werden 3 Altersgruppen unterschieden. Bezüglich der Sonderauswertung weicht der Deutsche Verein in drei Punkten von den in der Tabelle dargestellten Werten ab:

1. Bei der Berechnung des Unterkunftsbedarfs differenziert der Deutsche Verein nicht nach verschiedenen Altersgruppen, sondern legt für alle Altersgruppen den Wert der jüngsten Altersgruppe zugrunde.
2. Der Posten Pauschalreisen wird herausgerechnet, weil die Kosten hierfür gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII nicht zum regelmäßig wiederkehrenden Bedarf gehören, sondern in Form einer einmaligen Beihilfe gesondert zu übernehmen sind, wenn sie anfallen.
3. Auch der Posten „Kinderbetreuung und Gebühren“ wird herausgerechnet, da die dahingehenden Unterstützungsleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen gesondert zu erbringen sind.

Die Pauschalbeträge für die Unfallversicherung und Alterssicherung orientieren sich jeweils an den aktuellen Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung bzw. an dem Mindestbeitrag für freiwillig in der allgemeinen Rentenversicherung Versicherte.

Bezüglich der Pauschalbeträge der Kosten für den Sachaufwand und der Kosten für die Pflege und Erziehung prüft der Deutsche Verein zudem regelmäßig anhand der dazu veröffentlichten Indizes des Statistischen Bundesamts, ob die Verbraucherpreise gestiegen sind, und passt seine Empfehlungen ggf. an die Steigerungen an.

Die jährliche Fortschreibung der Pauschalbeträge wird jeweils im Fachausschuss „Jugend und Familie“ sowie im Präsidium des Deutschen Vereins beraten und beschlossen. In beiden Gremien sind die kommunalen Spitzenverbände vertreten und auch im Vorfeld bei der Erarbeitung der Empfehlungen eingebunden.

32. Das „Handbuch für das Pflegekinderwesen in Sachsen-Anhalt“ datiert aus dem Jahr 2005:

Welche Veröffentlichungen und Veranstaltungen hat das Land seitdem im Bereich des Pflegekinderwesens organisiert? Sieht die Landesregierung den Bedarf (auch vor dem Hintergrund seitdem stattgefundener gesetzlicher Änderungen), das Handbuch zu aktualisieren oder anderweitige Veröffentlichungen zu planen?

Das Land organisiert jährlich bedarfsorientiert Fortbildungen im Bereich Pflegekinderwesen, die im Fortbildungskatalog des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt online gestellt sind. Im Jahr 2019 wird beispielsweise im September ein Fachtag mit dem Titel „Ich hole dich ab, wo du stehst“ realisiert werden.

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung der Pflegekinderhilfe hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter die Einrichtung einer Arbeitsgruppe Pflegekinderhilfe, die erstmals in diesem Jahr tagen wird, beschlossen. Wesentliche Zielsetzungen dieser Arbeitsgruppe werden die Erfassung aktueller Probleme und Bedarfe des Arbeitsfeldes sowie die Entwicklung von Empfehlungen zu einer qualitativen Ausgestaltung der Pflegekinderhilfe auf der Basis einheitlicher Verfahren sein. Das Land Sachsen-Anhalt wird durch das Landesjugendamt in dieser Arbeitsgruppe vertreten sein und die Landkreise und kreisfreien Städte über Wesentliches informieren.

Ferner ist vorgesehen, dass das mit Landesmitteln geförderte „Fachzentrum für Pflegekinderwesen“ im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung der Qualitätsentwicklung in der Pflegekinderhilfe in Sachsen-Anhalt aktualisierte Handreichungen für Pflegeeltern erarbeiten soll.

33. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten pro Pflegekind im Jahr? In welchem Verhältnis stehen diese Kosten im Vergleich zu einer Heimunterbringung des Kindes/des Jugendlichen? Bitte seit 2010 geordnet nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen.

Der Anlage 29 sind die von den Landkreisen und kreisfreien Städten gemeldeten durchschnittlichen Kosten pro Jahr für die Unterbringung im Heimbereich und als Pflegekind zu entnehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die Kosten für eine Heimunterbringung je nach Landkreis/ kreisfreier Stadt 3 Mal bis 5 Mal so hoch sind wie für ein Pflegekind in dem betreffenden Landkreis/ der betreffenden kreisfreien Stadt.

34. Auf welche Summe belaufen sich die nach SGB XII und SGB VIII von den Pflegefamilien beantragten Leistungen für behinderte und beeinträchtigte Pflegekinder? Bitte seit 2010 geordnet nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen.

Der Landesregierung liegen hierüber keine aussagefähigen Daten vor. Lediglich der Landkreis Wittenberg gab für das Jahr 2017 an, dass 2.130,46 € beantragt wurden.

35. Wie oft und in welcher Höhe gewähren die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zusatzausgaben gemäß Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung? Bitte

- den Zusatzbetrag zu den Kosten der Erziehung nach § 2 Abs. 4,
- den Erziehungsbetrag nach § 2 Abs. 5 und
- die einmaligen Beihilfen nach § 4

seit 2010 geordnet nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen.

Zu den Ausgaben ergibt sich bei den Landkreisen und kreisfreien Städten das nachfolgende Bild:

Die Stadt Halle (Saale) finanzierte 36 € gemäß § 2 Abs. 2 KJH-PfIG-VO für das Jahr 2017; 100 - 200 € zahlte sie als Zusatzbeiträge. In 51 Fällen wurden Erziehungsbeträge nach § 2 Abs. 5 KJH-PfIG-VO geleistet. Im Jahr 2017 wurden 230 Einmalhilfen gewährt: Sie lagen zwischen 0 und 700 €.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld finanzierte 5 € gemäß § 2 Abs. 2 KJH-PfIG-VO für das Jahr 2017 und zahlte in den Jahren 2010 bis 2017 für Zusatzbeiträge je Fall 150 bis 300 € aus. 2015 wurde in 1 Fall und 2016 wurden in 2 Fällen bzw. 2017 in 3 Fällen Erziehungsbeträge nach § 2 Abs. 5 KJH-PfIG-VO geleistet.

Im Landkreis Jerichower Land wurden einmalige Beteiligungen gewährt, die in ihrer Höhe den in der Stadt Halle (Saale) gewährten Zahlungen entsprachen.

Der Landkreis Stendal gewährte jeweils 13 Zusatzleistungen für 2010 und 2017 bzw. 11 für 2011, 9 für 2012, jeweils 10 für 2013, 2014, 2016 und 8 für 2015. Bei Sonderpflegestellen wurden mindestens 100 € gezahlt, bei heilpädagogischen Pflegestellen maximal 200 €. Abweichungen nach § 2 Abs. 5 KJH-PfIG-VO gab es 2010, 2014, 2016 und 2017 in jeweils 3 Fällen, 2011, 2012 und 2015 in jeweils 2 Fällen und 2013 in 1 Fall. Der Erziehungsbetrag lag bei 90 €.

Einmalhilfen wurden wie folgt gewährt: 98 (2010), 116 (2011), 121 (2012), 148 (2013), 172 (2014), 161 (2015), 218 (2016) und 206 (2017).

Die Höhe der Einmalhilfen wurde für 2013 mit 5.530 €, 2014 mit 7.807 €, 2015 mit 9.761 €, 2016 mit 10.297 € und 2017 mit 10.539 € angegeben.

36. Wie wird mit den Kosten für Weiterbildungen und Schulungen für Pflegeeltern vor Ort umgegangen? Bis zu welcher Höhe übernehmen die örtlichen Träger der Jugendhilfe diese Kosten, welche Eigenanteile sind von den Pflegeeltern zu leisten? Bitte geordnet nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen.

Zu den Kosten für Weiterbildungen und Schulungen liegen folgende Angaben der Landkreise und kreisfreien Städte vor:

Der Landkreis Stendal übernimmt für die Pflegeelternbewerber*innen und Pflegeeltern die Kosten für Bewerberkurse, die Pflegeelternschule, Fortbildungen, psychologische Sprechstunden und die Supervision.

Im Landkreis Wittenberg entstehen keine Eigenanteile: Die Kosten werden auf 400 € pro Jahr gerechnet.

Im Altmarkkreis Salzwedel organisiert das Jugendamt zentrale Weiterbildungen. Eine Kostenübernahme erfolgt, wenn das Jugendamt die Weiterbildung befürwortet.

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld sind die Kosten im Haushalt als Gesamtsumme eingestellt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Kosten für Weiterbildungen der Pflegeeltern werden von der Stadt Halle (Saale) über Beihilfen gemäß § 39 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII in Höhe von bis zu 50 € jährlich getragen.

Der Burgenlandkreis verweist auf seine Verwaltungsrichtlinie über die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen sowie Entscheidungen nach Bedarf im Einzelfall.

Im Salzlandkreis sind die Vorbereitungskurse für Pflegeeltern kostenfrei.

Der Landkreis Jerichower Land organisiert entsprechende Fortbildungen und trägt vollumfänglich die Kosten.

Die Landeshauptstadt Magdeburg übernimmt in Abhängigkeit der Anzahl der Teilnehmenden und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Qualifizierung und Fortbildung von Pflegeeltern je nach Bedarf Kostenanteile. In der Regel sind von den Pflegeeltern Eigenanteile zu zahlen. Die Teilnahme an Bewerberseminaren ist kostenlos.

Der Landkreis Harz gewährt pro Pflegeelternverein für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Pflegeeltern einen Zuschuss in Höhe von 500 €. Die Kosten für eine sonder- oder heilpädagogische Zusatzqualifikation werden vom Landkreis nach Abschluss der Maßnahme übernommen.

37. Wie wird mit den Kosten für Ferienfreizeiten für Pflegekinder/Pflegefamilien vor Ort umgegangen? Bis zu welcher Höhe übernehmen die örtlichen Träger der Jugendhilfe diese Kosten, welche Eigenanteile sind von

den Pflegeeltern zu leisten? Bitte geordnet nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen.

Die Landkreise Wittenberg, Anhalt-Bitterfeld, Mansfeld-Südharz, Burgenlandkreis, Jerichower Land und die Stadt Halle (Saale) verweisen auf die Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen bei Kosten für die Ferienfreizeiten für Pflegekinder.

Dabei führen die Landkreise Wittenberg und Jerichower Land aus, dass die Beihilferichtlinie 150 € im Jahr für Ferienfahrten vorsieht. Im Landkreis Wittenberg wird zusätzlich einmal jährlich eine Urlaubsbeihilfe in Höhe von 150 € gewährt.

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld sind die Kosten für Ferienfreizeiten in dem monatlichen Pauschalbetrag enthalten. Der Landkreis Mansfeld Südharz trifft Einzelfallentscheidungen bis 500 €. In der Stadt Halle (Saale) erhalten Pflegeeltern eine monatliche Pauschale in Höhe von 20 € über die Beihilfen.

Der Altmarkkreis Salzwedel und der Landkreis Stendal übernehmen keine Kosten für die Ferienfreizeiten. Der Landkreis Stendal vertritt die Auffassung, dass die Teilnahme eines Pflegekindes an einer Ferienfreizeit in der Regel zu 100 % aus dem Pflegegeld zu bestreiten ist.

Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt Pflegekindern in den Sommerferien auf Antrag eine Bezuschussung pro Pflegekind bis maximal 280 € bei einem Eigenanteil von 30 €.

Der Landkreis Harz gewährt einmal jährlich einen Zuschuss bis zu 100 €, wenn nachweislich die Reise angetreten wurde.

Anlage 1

Anzahl der Pflegefamilien und Bereitschaftspflegefamilien in Sachsen-Anhalt		
Jahr	Pflegefamilien zum 31.12. des Jahres	davon Bereitschaftspflegefamilien zum 31.12. des Jahres
2010	1361	111
2011	1336	104
2012	1340	96
2013	1449	100
2014	1593	86
2015	1589	113
2016	1758	96
2017	1889	95

Quelle: Geschäftsstatistik des Landesverwaltungsamtes 12/2018

Anlage 2

Einschätzung der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt zum Bedarf an zusätzlichen Pflege- und Bereitschaftspflegefamilien										
Stendal	Wittenberg	Altmarkkreis Salzwedel	Anhalt - Bitterfeld	Mansfeld-Südharz	Harz	Halle (Saale)	Burgenlandkreis	Salzlandkreis	Jerichower Land	Magdeburg
<p>Grundsätzlicher Bedarf an Vollzeitpflegefamilien</p> <p>Bedarf an Bereitschaftspflegefamilien ausreichend gedeckt</p>	<p>Bedarf an Vollzeitpflegestellen, insbesondere für ältere Kinder</p> <p>Bereitschaftspflege: keine zusätzlichen Bedarfe</p>	<p>Der Landkreis ist gut ausgestattet, aber wenn mehr Pflegeeltern zur Verfügung stehen, kann die Auswahl noch passender erfolgen</p>	<p>Es wird ein Bedarf an zusätzlichen Pflege- und Bereitschaftspflegefamilien gesehen</p>	<p>Es wird ein Bedarf an zusätzlichen Pflege- und Bereitschaftspflegefamilien gesehen</p>	<p>Es wird ein Bedarf an zusätzlichen Pflege- und Bereitschaftspflegefamilien gesehen</p>	<p>Es besteht Bedarf an zusätzlichen Pflegefamilien</p> <p>Noch höher ist der Bedarf an Bereitschaftspflegefamilien</p>	<p>Es wird ein Zusatzbedarf gesehen, jedoch nicht konkretisiert</p>	<p>Besonderere Bedarf für die Bereitschaftspflege von Säuglingen</p>	<p>Kein unmittelbarer Zusatzbedarf, allerdings ist eine hohe Anzahl verfügbarer Pflegefamilien generell wünschenswert, um für das jeweilige Kind auch eine in jeder Hinsicht geeignete Pflegefamilie auswählen zu können</p>	<p>Es wird ein Bedarf an zusätzlichen Pflegefamilien gesehen. Aktuell sind 7 Plätze in Bereitschaftspflegefamilien vorhanden; Ziel ist eine Kapazität von 10 Plätzen.</p>

Quelle: LVwA/ LJA, Stand: 12/2018

Anlage 3

Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt zur Bedarfsdeckung an zusätzlichen Pflege- und Bereitschaftspflegefamilien										
Stendal	Wittenberg	Altmarkkreis Salzwedel	Anhalt - Bitterfeld	Mansfeld-Südharz	Harz	Halle (Saale)	Burgenlandkreis	Salzlandkreis	Jerichower Land	Magdeburg
Flyer, Internetseite, soziale Medienutzung wird überlegt	Ständige Aktualisierung der Konzeption, Wertschätzung u.a. über Pflegegeldzahlungen – Änderung der Beihilfe-richtlinie	Jährliche Werbung in der Presse und anschließende Schulungen	Werbung in Presse, Regionalfernsehen, Flyer; Informationsveranstaltungen	Zeitungs-werbung, Internetseite des LK, Informationsveranstaltungen	Entwicklung und Aktualisierung einer Broschüre für die Öffentlichkeitsarbeit; Akquise über die Pflegeeltern-vereine; Bewerberkurse für Pflegeeltern mind. 2 x jährlich	Werbung für Pflegefamilien in der Öffentlichkeit und vor Ort bei Stadtteilstellen; Verbesserung des Internetauftrittes; Einrichtung eines Telefonanschlusses für Interessierte; 2016: Entwicklung eines Werbekonzeptes mit verschiedenen Maßnahmen - weitere Fortschreibung des Konzeptes für 2017/ 2018	Flyer, verschiedene Werbeveranstaltungen u.a. in Kindertagesstätten, Weiterbildungszentrum	2017: Werbeaktionen und Informationsveranstaltungen im Rahmen einer Diplomarbeit zum Thema Bereitschaftspflege; Druck und Verteilung von Informationsmaterial; 2019: Erarbeitung und Umsetzung eines veränderten Konzeptes (Informationen, Schulungen, Werbeaktionen, Begleitung von Pflegefamilien)	Aktive Öffentlichkeitsarbeit u.a. in Gestalt von Presseartikeln, Informationsveranstaltungen und Bereitstellung von Informationen auf der Website des Landkreises	Informationsveranstaltungen; Werbung bei öffentlichen Veranstaltungen; Pressearbeit, Berichterstattung über Veranstaltungen sowie Reportagen über Pflegefamilien; Plakataktionen in öffentlichen Einrichtungen; Standard: Bereitschafts- und Kurzzeitpflege, Supervision für Bereitschaftspflegefamilien, Bereitschaftspflegevertrag

Quelle: LVwA/ LJA, Stand: 12/2018

Anlage 4

Pflegekinderinteressenten						
Jahr	Stadt Halle	Landkreis Jerichower Land	Landkreis Mansfeld-Südharz	Landkreis Stendal	Altmarkkreis Salzwedel	Gesamt
2010	k.A.	k.A.	8	13	7	28
2011	k.A.	8	6	16	9	39
2012	19	8	5	11	9	52
2013	20	9	5	21	10	65
2014	25	13	3	17	5	63
2015	23	17	5	7	8	60
2016	20	7	4	19	0	50
2017	24	18	5	14	14	75
Gesamt	131	80	41	118	62	432

Quelle: LVwA/ LJA, Stand: 12/2018

Anlage 5

Geeignete Pflegekinderinteressenten						
Jahr	Stadt Halle	Landkreis Jerichower Land	Landkreis Mansfeld-Südharz	Landkreis Stendal	Altmarkkreis Salzwedel	Gesamt
2010	k.A.	k.A.	k.A.	8	6	14
2011	k.A.	5	k.A.	6	7	18
2012	14	6	k.A.	5	8	33
2013	16	6	k.A.	11	8	41
2014	17	9	k.A.	11	5	42
2015	20	11	k.A.	3	7	41
2016	15	5	k.A.	15	0	35
2017	19	12	k.A.	10	13	54
Gesamt	101	54	0	55	54	264

Quelle: LVwA/ LJA, Stand: 12/2018

Pflegeelternvereinigungen in Sachsen-Anhalt

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Pflegeeltern-/ Pflegekindervereinigungen
Börde	1 Pflegekinderverein
Burgenland-kreis	Pflegekinderverein Weißenfels e.V.
Harz	Pflegeelternverein Wernigerode
	Pflegeelternverein Quedlinburg
	Pflegeelternverein Halberstadt
	Landesverband für Pflege- und Adoptiveltern im Land Sachsen-Anhalt e.V.
Mansfeld-Südharz	Pflege-Eltern-Kreis
Saalekreis	"Kinder unterm Regenbogen" Pflege- und Adoptivelternverein Merseburg e.V.
Salzlandkreis	Zuhause e.V. Bernburg, Verein für Pflege- und Adoptivfamilien in der Region Bernburg
	Pflegeelternverein Schönebeck e.V.
	VPA, Verein der Pflege und Adoptiveltern im Raum ASL/ SFT e.V.
Stendal	kein Pflegekinderverein
Wittenberg	Verein der Pflege- und Adoptiveltern Anhalt-Wittenberg e.V.
Halle (Saale)	PFAD Pflege- und Adoptivfamilien Sachsen-Anhalt e.V.
Magdeburg	kein aktiver Pflegeelternverein

Quelle: LVwA/ LJA, Stand: 12/2018

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII - Hilfen¹ für Kinder, Jugendliche und junge Menschen unter 18 Jahren, nach ausgewählten Altersgruppen, Geschlecht und Art der Vollzeitpflege

Jahr	Land	Alter von ... bis unter ... Jahren	Geschlecht	Vollzeitpflege § 33 SGB VIII						
				insgesamt	davon				Sonderpflege (Satz 2)	
					allgemeine Vollzeitpflege (Satz 1)			zusammen	davon	
					zusammen	Fremd- pflege	Ver- wandten- pflege		Fremd- pflege	Ver- wandten- pflege
2010	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	692	651	624	27	41	40	1
2010	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	867	783	678	105	84	80	4
2010	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	359	318	275	43	41	39	2
2010	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	1918	1752	1577	175	166	159	7
2010	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	348	323	310	13	25	24	1
2010	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	453	403	354	49	50	47	3
2010	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	177	152	134	18	25	23	2
2010	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	978	878	798	80	100	94	6
2010	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	344	328	314	14	16	16	-
2010	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	414	380	324	56	34	33	1
2010	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	182	166	141	25	16	16	-
2010	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	940	874	779	95	66	65	1
2011	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	535	503	465	38	32	31	1
2011	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	680	604	539	65	76	72	4
2011	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	219	190	159	31	29	27	2
2011	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	1434	1297	1163	134	137	130	7
2011	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	257	236	218	18	21	20	1
2011	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	357	313	281	32	44	41	3
2011	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	112	98	82	16	14	13	1
2011	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	726	647	581	66	79	74	5
2011	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	278	267	247	20	11	11	-
2011	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	323	291	258	33	32	31	1
2011	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	107	92	77	15	15	14	1
2011	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	708	650	582	68	58	56	2
2012	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	772	727	667	60	45	45	-
2012	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	1028	914	789	125	114	110	4
2012	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	359	310	266	44	49	47	2
2012	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	2159	1951	1722	229	208	202	6
2012	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	406	375	345	30	31	31	-
2012	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	530	460	403	57	70	67	3
2012	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	184	163	141	22	21	20	1
2012	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	1120	998	889	109	122	118	4
2012	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	366	352	322	30	14	14	-
2012	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	498	454	386	68	44	43	1
2012	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	175	147	125	22	28	27	1
2012	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	1039	953	833	120	86	84	2
2013	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	760	713	652	61	47	43	4
2013	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	1115	993	831	162	122	115	7
2013	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	376	324	262	62	52	49	3
2013	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	2251	2030	1745	285	221	207	14
2013	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	414	389	353	36	25	25	-
2013	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	566	493	419	74	73	69	4
2013	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	193	166	139	27	27	25	2
2013	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	1173	1048	911	137	125	119	6
2013	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	346	324	299	25	22	18	4
2013	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	549	500	412	88	49	46	3
2013	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	183	158	123	35	25	24	1
2013	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	1078	982	834	148	96	88	8
2014	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	706	668	596	72	38	38	-
2014	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	1109	1004	839	165	105	103	2
2014	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	397	355	281	74	42	40	2
2014	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	2212	2027	1716	311	185	181	4
2014	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	372	354	318	36	18	18	-
2014	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	549	485	407	78	64	63	1
2014	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	214	192	155	37	22	22	-
2014	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	1135	1031	880	151	104	103	1
2014	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	334	314	278	36	20	20	-
2014	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	560	519	432	87	41	40	1
2014	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	183	163	126	37	20	18	2
2014	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	1077	996	836	160	81	78	3
2015	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	784	742	634	108	42	41	1
2015	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	1225	1121	877	244	104	100	4
2015	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	459	400	303	97	59	55	4
2015	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	2468	2263	1814	449	205	196	9
2015	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	412	392	342	50	20	19	1
2015	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	603	538	420	118	65	63	2
2015	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	244	208	160	48	36	34	2
2015	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	1259	1138	922	216	121	116	5
2015	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	372	350	292	58	22	22	-
2015	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	622	583	457	126	39	37	2
2015	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	215	192	143	49	23	21	2
2015	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	1209	1125	892	233	84	80	4
2016	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	835	791	653	138	44	42	2

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII - Hilfen¹ für Kinder, Jugendliche und junge Menschen unter 18 Jahren, nach ausgewählten Altersgruppen, Geschlecht und Art der Vollzeitpflege

Jahr	Land	Alter von ... bis unter ... Jahren	Geschlecht	Vollzeitpflege § 33 SGB VIII						
				insgesamt	davon					
					allgemeine Vollzeitpflege (Satz 1)			Sonderpflege (Satz 2)		
					zusammen	davon		zusammen	davon	
Fremd- pflege	Ver- wandten- pflege	Fremd- pflege	Ver- wandten- pflege							
2016	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	1225	1120	826	294	105	100	5
2016	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	514	448	308	140	66	63	3
2016	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	2574	2359	1787	572	215	205	10
2016	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	434	415	357	58	19	18	1
2016	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	605	545	406	139	60	57	3
2016	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	286	243	166	77	43	41	2
2016	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	1325	1203	929	274	122	116	6
2016	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	401	376	296	80	25	24	1
2016	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	620	575	420	155	45	43	2
2016	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	228	205	142	63	23	22	1
2016	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	1249	1156	858	298	93	89	4
2017	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	832	785	657	128	47	43	4
2017	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	1277	1163	820	343	114	108	6
2017	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	541	483	323	160	58	55	3
2017	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	2650	2431	1800	631	219	206	13
2017	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	429	404	345	59	25	22	3
2017	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	633	568	407	161	65	62	3
2017	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	298	264	178	86	34	33	1
2017	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	1360	1236	930	306	124	117	7
2017	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	403	381	312	69	22	21	1
2017	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	644	595	413	182	49	46	3
2017	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	243	219	145	74	24	22	2
2017	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	1290	1195	870	325	95	89	6

¹ Summe der beendeten Hilfen und der Hilfen am 31.12.

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII - Hilfen¹ für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nach Geschlecht und regionaler Gliederung

kreisfreie Stadt Landkreis Land	Geschlecht	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Sachsen-Anhalt	Insgesamt	1918	1434	2159	2251	2212	2468	2574	2650
Sachsen-Anhalt	Männlich	978	726	1120	1173	1135	1259	1325	1360
Sachsen-Anhalt	Weiblich	940	708	1039	1078	1077	1209	1249	1290
Dessau-Roßlau, Stadt	Insgesamt	18	43	30	65	21	58	65	52
Dessau-Roßlau, Stadt	Männlich	11	22	20	40	11	31	38	27
Dessau-Roßlau, Stadt	Weiblich	7	21	10	25	10	27	27	25
Halle (Saale), Stadt	Insgesamt	189	192	210	223	214	227	184	189
Halle (Saale), Stadt	Männlich	90	95	107	117	110	114	93	101
Halle (Saale), Stadt	Weiblich	99	97	103	106	104	113	91	88
Magdeburg, Landeshauptstadt	Insgesamt	174	199	219	219	214	191	194	190
Magdeburg, Landeshauptstadt	Männlich	93	102	110	114	114	101	109	104
Magdeburg, Landeshauptstadt	Weiblich	81	97	109	105	100	90	85	86
Altmarkkreis Salzwedel	Insgesamt	109	44	119	126	134	153	155	163
Altmarkkreis Salzwedel	Männlich	61	18	65	69	71	87	85	81
Altmarkkreis Salzwedel	Weiblich	48	26	54	57	63	66	70	82
Anhalt-Bitterfeld	Insgesamt	117	23	100	110	108	119	129	130
Anhalt-Bitterfeld	Männlich	61	12	48	57	54	60	61	58
Anhalt-Bitterfeld	Weiblich	56	11	52	53	54	59	68	72
Börde	Insgesamt	155	163	165	167	176	205	216	204
Börde	Männlich	79	86	81	83	89	103	110	103
Börde	Weiblich	76	77	84	84	87	102	106	101
Burgenlandkreis	Insgesamt	283	83	314	300	273	326	366	379
Burgenlandkreis	Männlich	144	43	168	150	142	165	183	203
Burgenlandkreis	Weiblich	139	40	146	150	131	161	183	176
Harz	Insgesamt	251	257	264	282	288	284	279	297
Harz	Männlich	122	126	133	140	143	143	146	155
Harz	Weiblich	129	131	131	142	145	141	133	142
Jerichower Land	Insgesamt	89	89	88	91	97	96	91	101
Jerichower Land	Männlich	40	48	53	48	54	55	51	55
Jerichower Land	Weiblich	49	41	35	43	43	41	40	46
Mansfeld-Südharz	Insgesamt	125	28	144	136	150	165	176	175
Mansfeld-Südharz	Männlich	54	12	66	68	71	78	87	77
Mansfeld-Südharz	Weiblich	71	16	78	68	79	87	89	98
Saalekreis	Insgesamt	154	142	168	158	148	171	187	208
Saalekreis	Männlich	88	74	89	92	76	81	85	102
Saalekreis	Weiblich	66	68	79	66	72	90	102	106
Salzlandkreis	Insgesamt	154	69	161	165	180	215	237	252
Salzlandkreis	Männlich	81	38	83	83	90	104	122	126
Salzlandkreis	Weiblich	73	31	78	82	90	111	115	126
Stendal	Insgesamt	21	14	83	100	93	129	152	148
Stendal	Männlich	12	5	47	54	51	71	81	84
Stendal	Weiblich	9	9	36	46	42	58	71	64
Wittenberg	Insgesamt	79	88	94	109	116	129	143	162
Wittenberg	Männlich	42	45	50	58	59	66	74	84
Wittenberg	Weiblich	37	43	44	51	57	63	69	78

¹ Summe der beendeten Hilfen und der Hilfen am 31.12.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII - Hilfen¹ für junge Menschen von 18 bis unter 21 Jahren, nach Geschlecht und Art der Vollzeitpflege

Jahr	Land	Alter von ... bis unter ... Jahren	Geschlecht	Vollzeitpflege § 33 SGB VIII						
				insgesamt	davon					
					allgemeine Vollzeitpflege (Satz 1)			Sonderpflege (Satz 2)		
					zusammen	davon		zusammen	davon	
Fremd- pflege	Ver- wandten- pflege	Fremd- pflege	Ver- wandten- pflege							
2010	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	127	118	97	21	9	9	-
2010	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	67	61	52	9	6	6	-
2010	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	60	57	45	12	3	3	-
2011	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	104	95	84	11	9	8	1
2011	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	54	47	40	7	7	6	1
2011	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	50	48	44	4	2	2	-
2012	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	124	105	91	14	19	17	2
2012	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	68	55	49	6	13	11	2
2012	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	56	50	42	8	6	6	-
2013	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	115	94	85	9	21	18	3
2013	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	73	63	56	7	10	8	2
2013	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	42	31	29	2	11	10	1
2014	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	128	106	92	14	22	20	2
2014	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	68	58	50	8	10	9	1
2014	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	60	48	42	6	12	11	1
2015	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	115	100	85	15	15	12	3
2015	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	69	62	53	9	7	5	2
2015	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	46	38	32	6	8	7	1
2016	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	125	101	87	14	24	22	2
2016	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	71	60	50	10	11	10	1
2016	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	54	41	37	4	13	12	1
2017	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	163	130	99	31	33	30	3
2017	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	78	60	44	16	18	17	1
2017	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	85	70	55	15	15	13	2

¹ Summe der beendeten Hilfen und der Hilfen am 31.12.

Anzahl der Pflegekinder mit Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB XII

	Stadt Halle	Landkreis Jerichower Land	Landkreis Mansfeld Südharz	Landkreis Anhalt- Bitterfeld	Landkreis Wittenberg	Landkreis Altmarkkreis Salzwedel	Landkreis Stendal
2010	k.A.	k.A.	144	125	118	120	83
2011	k.A.	k.A.	150	135	123	128	83
2012	k.A.	88	144	118	125	135	77
2013	155	92	152	122	139	148	92
2014	157	84	142	114	136	132	105
2015	155	88	171	113	98	222	105
2016	152	92	156	126	107	159	117
2017	160	99	165	122	118	146	131

Quelle: LVwA/ LJA, Stand: 12/2018

Anzahl der Pflegekinder mit Eingliederungshilfe (SGB XII)

	Stadt Halle (Saale)	Landkreis Jerichower Land	Landkreis Mansfeld Südharz	Landkreis Anhalt- Bitterfeld	Landkreis Wittenberg	Altmarkkreis Salzwedel	Landkreis Stendal
2010	k.A.	18	8	0	0	k.A.	26
2011	k.A.	18	10	12	0	k.A.	40
2012	k.A.	10	3	15	0	k.A.	28
2013	2	15	0	19	7	k.A.	43
2014	3	12	0	22	7	k.A.	44
2015	3	12	0	10	7	k.A.	32
2016	4	12	0	22	6	4	48
2017	5	16	0	20	7	6	54

Quelle: LVwA/ LJA, Stand: 12/2018

Anlage 12

Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die bei Pflegeeltern in anderen Bundesländern untergebracht sind										
Landkreis kreisfreie Stadt/ Jahr	Halle	Magdeburg	Jerichower Land	Mansfeld- Südharz	Anhalt- Bitterfeld	Altmarkkreis Salzwedel	Burgenlandkreis	Stendal	Wittenberg	Gesamt
2010	k.A.	k.A.	2	15	11	3	9	2	k.A.	42
2011	k.A.	k.A.	6	16	17	1	8	3	k.A.	51
2012	k.A.	k.A.	2	12	5	0	0	3	k.A.	22
2013	k.A.	k.A.	7	7	5	3	0	2	k.A.	24
2014	k.A.	k.A.	2	11	2	2	4	2	k.A.	23
2015	k.A.	k.A.	5	18	0	0	7	1	14	45
2016	88	k.A.	6	0	1	6	7	2	10	120
2017	135	3*	10	16	2	7	7	4	7	191

Quelle: LVwA/ LJA, Stand: 12/2018

* Der Wert wurde von der Stadt Magdeburg geschätzt.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII - Beendete Hilfen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nach ausgewählten Altersgruppen, Geschlecht und durchschnittlicher Dauer der Hilfe

Jahr	Land	Alter von ... bis unter ... Jahren	Geschlecht	Insgesamt	Durchschnittliche Dauer in Monaten
2010	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	155	9
2010	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	74	29
2010	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	33	93
2010	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	262	131
2010	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	83	9
2010	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	45	32
2010	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	13	79
2010	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	141	120
2010	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	72	9
2010	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	29	23
2010	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	20	102
2010	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	121	134
2011	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	111	10
2011	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	87	32
2011	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	42	67
2011	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	240	109
2011	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	54	12
2011	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	40	34
2011	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	18	58
2011	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	112	104
2011	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	57	8
2011	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	47	31
2011	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	24	73
2011	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	128	112
2012	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	137	10
2012	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	70	45
2012	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	44	66
2012	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	251	121
2012	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	74	9
2012	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	39	49
2012	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	18	68
2012	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	131	126
2012	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	63	12
2012	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	31	40
2012	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	26	64
2012	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	120	116
2013	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	122	7
2013	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	67	36
2013	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	33	90
2013	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	222	133
2013	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	72	7
2013	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	36	31
2013	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	14	111
2013	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	122	149
2013	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	50	6
2013	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	31	41
2013	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	19	74
2013	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	100	121
2014	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	120	9
2014	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	83	39
2014	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	42	101

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII - Beendete Hilfen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nach ausgewählten Altersgruppen, Geschlecht und durchschnittlicher Dauer der Hilfe

Jahr	Land	Alter von ... bis unter ... Jahren	Geschlecht	Insgesamt	Durchschnittliche Dauer in Monaten
2014	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	245	149
2014	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	63	10
2014	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	40	41
2014	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	17	93
2014	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	120	144
2014	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	57	8
2014	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	43	38
2014	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	25	105
2014	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	125	151
2015	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	129	11
2015	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	67	42
2015	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	41	101
2015	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	237	154
2015	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	53	10
2015	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	32	37
2015	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	20	106
2015	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	105	153
2015	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	76	11
2015	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	35	45
2015	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	21	95
2015	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	132	151
2016	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	142	9
2016	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	82	46
2016	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	52	82
2016	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	276	137
2016	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	78	9
2016	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	44	38
2016	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	33	79
2016	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	155	126
2016	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	64	8
2016	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	38	54
2016	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	19	86
2016	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	121	148
2017	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	156	10
2017	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	96	39
2017	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	69	61
2017	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	321	110
2017	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	76	10
2017	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	51	41
2017	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	42	70
2017	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	169	121
2017	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	80	9
2017	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	45	37
2017	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	27	47
2017	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	152	93

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII - Beendete Hilfen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und durchschnittliche Dauer der Hilfe sowie nach regionaler Gliederung

Jahr	kreisfreie Stadt Landkreis Land	Alter	Insgesamt	Durchschnittliche Dauer in Monaten
2010	Dessau-Roßlau, Stadt	unter 18 Jahren	14	9
2010	Halle (Saale), Stadt	unter 18 Jahren	31	12
2010	Magdeburg, Landeshauptstadt	unter 18 Jahren	5	29
2010	Altmarkkreis Salzwedel	unter 18 Jahren	24	14
2010	Anhalt-Bitterfeld	unter 18 Jahren	13	46
2010	Börde	unter 18 Jahren	21	22
2010	Burgenlandkreis	unter 18 Jahren	30	37
2010	Harz	unter 18 Jahren	31	23
2010	Jerichower Land	unter 18 Jahren	13	37
2010	Mansfeld-Südharz	unter 18 Jahren	9	59
2010	Saalekreis	unter 18 Jahren	30	16
2010	Salzlandkreis	unter 18 Jahren	17	43
2010	Stendal	unter 18 Jahren	18	26
2010	Wittenberg	unter 18 Jahren	6	1
2010	Sachsen-Anhalt	unter 18 Jahren	262	25
2011	Dessau-Roßlau, Stadt	unter 18 Jahren	5	34
2011	Halle (Saale), Stadt	unter 18 Jahren	23	9
2011	Magdeburg, Landeshauptstadt	unter 18 Jahren	22	30
2011	Altmarkkreis Salzwedel	unter 18 Jahren	27	15
2011	Anhalt-Bitterfeld	unter 18 Jahren	7	59
2011	Börde	unter 18 Jahren	26	28
2011	Burgenlandkreis	unter 18 Jahren	36	24
2011	Harz	unter 18 Jahren	24	24
2011	Jerichower Land	unter 18 Jahren	9	71
2011	Mansfeld-Südharz	unter 18 Jahren	7	40
2011	Saalekreis	unter 18 Jahren	15	10
2011	Salzlandkreis	unter 18 Jahren	9	30
2011	Stendal	unter 18 Jahren	14	55
2011	Wittenberg	unter 18 Jahren	16	34
2011	Sachsen-Anhalt	unter 18 Jahren	240	28
2012	Dessau-Roßlau, Stadt	unter 18 Jahren	7	27
2012	Halle (Saale), Stadt	unter 18 Jahren	24	7
2012	Magdeburg, Landeshauptstadt	unter 18 Jahren	25	46
2012	Altmarkkreis Salzwedel	unter 18 Jahren	23	23
2012	Anhalt-Bitterfeld	unter 18 Jahren	14	50
2012	Börde	unter 18 Jahren	21	36
2012	Burgenlandkreis	unter 18 Jahren	41	20
2012	Harz	unter 18 Jahren	20	37
2012	Jerichower Land	unter 18 Jahren	10	32
2012	Mansfeld-Südharz	unter 18 Jahren	22	55
2012	Saalekreis	unter 18 Jahren	23	16
2012	Salzlandkreis	unter 18 Jahren	10	31
2012	Stendal	unter 18 Jahren	4	18
2012	Wittenberg	unter 18 Jahren	7	16
2012	Sachsen-Anhalt	unter 18 Jahren	251	30
2013	Dessau-Roßlau, Stadt	unter 18 Jahren	10	34

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII - Beendete Hilfen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und durchschnittliche Dauer der Hilfe sowie nach regionaler Gliederung

Jahr	kreisfreie Stadt Landkreis Land	Alter	Insgesamt	Durchschnittliche Dauer in Monaten
2013	Halle (Saale), Stadt	unter 18 Jahren	28	13
2013	Magdeburg, Landeshauptstadt	unter 18 Jahren	19	47
2013	Altmarkkreis Salzwedel	unter 18 Jahren	19	23
2013	Anhalt-Bitterfeld	unter 18 Jahren	4	47
2013	Börde	unter 18 Jahren	30	16
2013	Burgenlandkreis	unter 18 Jahren	20	39
2013	Harz	unter 18 Jahren	25	30
2013	Jerichower Land	unter 18 Jahren	8	43
2013	Mansfeld-Südharz	unter 18 Jahren	13	61
2013	Saalekreis	unter 18 Jahren	26	9
2013	Salzlandkreis	unter 18 Jahren	6	85
2013	Stendal	unter 18 Jahren	7	8
2013	Wittenberg	unter 18 Jahren	7	4
2013	Sachsen-Anhalt	unter 18 Jahren	222	28
2014	Dessau-Roßlau, Stadt	unter 18 Jahren	6	25
2014	Halle (Saale), Stadt	unter 18 Jahren	24	26
2014	Magdeburg, Landeshauptstadt	unter 18 Jahren	19	45
2014	Altmarkkreis Salzwedel	unter 18 Jahren	18	5
2014	Anhalt-Bitterfeld	unter 18 Jahren	8	55
2014	Börde	unter 18 Jahren	21	12
2014	Burgenlandkreis	unter 18 Jahren	14	57
2014	Harz	unter 18 Jahren	41	32
2014	Jerichower Land	unter 18 Jahren	17	41
2014	Mansfeld-Südharz	unter 18 Jahren	21	49
2014	Saalekreis	unter 18 Jahren	32	27
2014	Salzlandkreis	unter 18 Jahren	7	94
2014	Stendal	unter 18 Jahren	10	39
2014	Wittenberg	unter 18 Jahren	7	54
2014	Sachsen-Anhalt	unter 18 Jahren	245	35
2015	Dessau-Roßlau, Stadt	unter 18 Jahren	.	17
2015	Halle (Saale), Stadt	unter 18 Jahren	22	28
2015	Magdeburg, Landeshauptstadt	unter 18 Jahren	21	61
2015	Altmarkkreis Salzwedel	unter 18 Jahren	31	28
2015	Anhalt-Bitterfeld	unter 18 Jahren	7	65
2015	Börde	unter 18 Jahren	22	24
2015	Burgenlandkreis	unter 18 Jahren	23	51
2015	Harz	unter 18 Jahren	19	39
2015	Jerichower Land	unter 18 Jahren	16	30
2015	Mansfeld-Südharz	unter 18 Jahren	21	47
2015	Saalekreis	unter 18 Jahren	30	16
2015	Salzlandkreis	unter 18 Jahren	10	27
2015	Stendal	unter 18 Jahren	7	36
2015	Wittenberg	unter 18 Jahren	.	25
2015	Sachsen-Anhalt	unter 18 Jahren	237	35
2016	Dessau-Roßlau, Stadt	unter 18 Jahren	6	22
2016	Halle (Saale), Stadt	unter 18 Jahren	28	33

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII - Beendete Hilfen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und durchschnittliche Dauer der Hilfe sowie nach regionaler Gliederung

Jahr	kreisfreie Stadt Landkreis Land	Alter	Insgesamt	Durchschnittliche Dauer in Monaten
2016	Magdeburg, Landeshauptstadt	unter 18 Jahren	18	28
2016	Altmarkkreis Salzwedel	unter 18 Jahren	19	27
2016	Anhalt-Bitterfeld	unter 18 Jahren	5	32
2016	Börde	unter 18 Jahren	29	30
2016	Burgenlandkreis	unter 18 Jahren	43	46
2016	Harz	unter 18 Jahren	25	44
2016	Jerichower Land	unter 18 Jahren	7	28
2016	Mansfeld-Südharz	unter 18 Jahren	23	18
2016	Saalekreis	unter 18 Jahren	36	12
2016	Salzlandkreis	unter 18 Jahren	12	51
2016	Stendal	unter 18 Jahren	18	43
2016	Wittenberg	unter 18 Jahren	7	88
2016	Sachsen-Anhalt	unter 18 Jahren	276	33
2017	Dessau-Roßlau, Stadt	unter 18 Jahren	3	70
2017	Halle (Saale), Stadt	unter 18 Jahren	33	26
2017	Magdeburg, Landeshauptstadt	unter 18 Jahren	24	28
2017	Altmarkkreis Salzwedel	unter 18 Jahren	34	14
2017	Anhalt-Bitterfeld	unter 18 Jahren	8	78
2017	Börde	unter 18 Jahren	31	25
2017	Burgenlandkreis	unter 18 Jahren	47	28
2017	Harz	unter 18 Jahren	39	55
2017	Jerichower Land	unter 18 Jahren	9	35
2017	Mansfeld-Südharz	unter 18 Jahren	21	17
2017	Saalekreis	unter 18 Jahren	17	20
2017	Salzlandkreis	unter 18 Jahren	31	16
2017	Stendal	unter 18 Jahren	14	61
2017	Wittenberg	unter 18 Jahren	10	7
2017	Sachsen-Anhalt	unter 18 Jahren	321	30

. Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII - Beendete Hilfen für junge Menschen unter 18 Jahren nach ausgewählten Altersgruppen, anschließendem Aufenthalt

Jahr	Land	Alter von ... bis unter ... Jahren	Geschlecht	Insgesamt	Darunter nach anschließendem Aufenthalt				
					im Haushalt der Eltern/ eines Elternteils/ des Sorge- berechtigten	in einer Verwandten- familie	in einer nicht- verwandten Familie (z. B. Pflegestelle gemäß § 44 SGB VIII)	in einer Pflegefamilie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII	in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
2010	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	155	93	4	15	28	9
2010	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	74	33	3	3	10	25
2010	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	33	4	6	1	2	17
2010	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	262	130	13	19	40	51
2010	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	83	51	3	7	15	4
2010	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	45	16	3	2	6	18
2010	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	13	2	1	1	2	6
2010	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	141	69	7	10	23	28
2010	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	72	42	1	8	13	5
2010	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	29	17	-	1	4	7
2010	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	20	2	5	-	-	11
2010	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	121	61	6	9	17	23
2011	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	111	61	12	9	18	5
2011	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	87	34	8	5	13	21
2011	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	42	13	-	2	3	22
2011	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	240	108	20	16	34	48
2011	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	54	32	4	3	7	4
2011	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	40	16	3	1	6	9
2011	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	18	7	-	2	1	7
2011	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	112	55	7	6	14	20
2011	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	57	29	8	6	11	1
2011	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	47	18	5	4	7	12
2011	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	24	6	-	-	2	15
2011	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	128	53	13	10	20	28
2012	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	137	75	3	11	21	19
2012	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	70	33	1	2	16	16
2012	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	44	10	4	1	3	21
2012	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	251	118	8	14	40	56
2012	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	74	43	1	6	9	10
2012	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	39	18	-	1	9	11
2012	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	18	3	1	-	1	12
2012	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	131	64	2	7	19	33
2012	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	63	32	2	5	12	9
2012	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	31	15	1	1	7	5
2012	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	26	7	3	1	2	9
2012	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	120	54	6	7	21	23
2013	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	122	63	10	7	23	13
2013	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	67	31	3	3	11	17
2013	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	33	8	1	-	2	16
2013	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	222	102	14	10	36	46
2013	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	72	32	9	4	17	6
2013	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	36	16	1	1	6	11
2013	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	14	3	-	-	-	7
2013	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	122	51	10	5	23	24
2013	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	50	31	1	3	6	7
2013	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	31	15	2	2	5	6
2013	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	19	5	1	-	2	9
2013	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	100	51	4	5	13	22
2014	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	120	55	7	16	28	8
2014	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	83	23	5	5	24	24
2014	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	42	3	3	1	5	17
2014	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	245	81	15	22	57	49
2014	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	63	21	5	10	17	7
2014	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	40	13	2	1	12	12
2014	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	17	2	2	-	-	5
2014	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	120	36	9	11	29	24
2014	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	57	34	2	6	11	1
2014	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	43	10	3	4	12	12
2014	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	25	1	1	1	5	12
2014	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	125	45	6	11	28	25
2015	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	129	42	6	8	40	17
2015	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	67	26	-	4	11	25
2015	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	41	5	-	1	4	21
2015	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	237	73	6	13	55	63
2015	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	53	19	4	3	11	9
2015	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	32	12	-	4	4	12
2015	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	20	3	-	-	3	10
2015	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	105	34	4	7	18	31

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII - Beendete Hilfen für junge Menschen unter 18 Jahren nach ausgewählten Altersgruppen, anschließendem Aufenthalt

Jahr	Land	Alter von ... bis unter ... Jahren	Geschlecht	Insgesamt	Darunter nach anschließendem Aufenthalt				
					im Haushalt der Eltern/ eines Elternteils/ des Sorge- berechtigten	in einer Verwandten- familie	in einer nicht- verwandten Familie (z. B. Pflegestelle gemäß § 44 SGB VIII)	in einer Pflegefamilie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII	in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
2015	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	76	23	2	5	29	8
2015	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	35	14	-	-	7	13
2015	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	21	2	-	1	1	11
2015	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	132	39	2	6	37	32
2016	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	142	56	7	11	35	23
2016	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	82	25	5	1	17	31
2016	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	52	6	6	6	4	27
2016	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	276	87	18	18	56	81
2016	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	78	33	5	6	16	13
2016	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	44	13	5	1	7	17
2016	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	33	3	5	2	2	21
2016	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	155	49	15	9	25	51
2016	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	64	23	2	5	19	10
2016	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	38	12	-	-	10	14
2016	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	19	3	1	4	2	6
2016	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	121	38	3	9	31	30
2017	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	156	62	1	24	41	16
2017	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	96	27	7	7	21	26
2017	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	69	12	4	5	7	30
2017	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	321	101	12	36	69	72
2017	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	76	33	-	12	19	8
2017	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	51	10	6	3	15	12
2017	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	42	7	3	5	2	17
2017	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	169	50	9	20	36	37
2017	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	80	29	1	12	22	8
2017	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	45	17	1	4	6	14
2017	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	27	5	1	-	5	13
2017	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	152	51	3	16	33	35

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII - Beendete Hilfen für junge Menschen von 18 bis unter 21 Jahren nach anschließendem Aufenthalt

Jahr	Land	Alter von ... bis unter ... Jahren	Geschlecht	Insgesamt	Darunter nach anschließendem Aufenthalt				
					im Haushalt der Eltern/ eines Elternteils/ des Sorge- berechtigten	in einer Verwandten- familie	in einer nicht- verwandten Familie (z. B. Pflegestelle gemäß § 44 SGB VIII)	in einer Pflegefamilie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII	in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
2010	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	79	-	11	9	21	5
2010	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	41	-	3	6	14	5
2010	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	38	-	8	3	7	-
2011	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	72	-	7	10	14	4
2011	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	36	-	4	6	7	1
2011	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	36	-	3	4	7	3
2012	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	68	2	5	17	14	4
2012	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	35	1	3	5	10	3
2012	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	33	1	2	12	4	1
2013	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	47	2	3	13	11	2
2013	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	34	2	2	12	8	1
2013	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	13	-	1	1	3	1
2014	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	68	4	7	13	5	4
2014	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	37	4	3	9	3	3
2014	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	31	-	4	4	2	1
2015	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	56	-	9	14	6	2
2015	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	31	-	5	10	4	-
2015	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	25	-	4	4	2	2
2016	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	65	1	8	10	17	1
2016	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	41	1	6	8	7	1
2016	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	24	-	2	2	10	-
2017	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	98	2	15	16	20	3
2017	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	42	1	8	7	8	-
2017	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	56	1	7	9	12	3

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII - Beendete Hilfen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und darunter Hilfen gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII

Jahr	Land	Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt ¹	Darunter unmittelbar nachfolgende Hilfe	
				Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII	
2010	Sachsen-Anhalt	unter 18	262		139
2011	Sachsen-Anhalt	unter 18	240		103
2012	Sachsen-Anhalt	unter 18	251		128
2013	Sachsen-Anhalt	unter 18	222		126
2014	Sachsen-Anhalt	unter 18	245		140
2015	Sachsen-Anhalt	unter 18	237		122
2016	Sachsen-Anhalt	unter 18	276		166
2017	Sachsen-Anhalt	unter 18	321		166

¹ Eine Angabe zur nachfolgenden Hilfe erfolgt u.a. nicht, wenn der Hilfeempfänger während der Hilfe verstirbt. Insofern sind Abweichungen zu anderen Insgesamtwerten möglich.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII - Beendete Hilfen für junge Menschen von 18 bis unter 21 Jahren nach unmittelbar nachfolgender Hilfe

Jahr	Land	Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt ¹	Darunter unmittelbar nachfolgende Hilfe	
				Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 - 35, 41 SGB VIII	
2010	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	79	16	
2011	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	72	18	
2012	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	68	18	
2013	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	47	10	
2014	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	68	11	
2015	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	56	9	
2016	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	65	15	
2017	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	98	24	

¹ Eine Angabe zur nachfolgenden Hilfe erfolgt u.a. nicht, wenn der Hilfeempfänger während der Hilfe verstirbt. Insofern sind Abweichungen zu anderen Insgesamtwerten möglich.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII - Beendete Hilfen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nach anschließendem Aufenthalt und regionaler Gliederung

Jahr	kreisfreie Stadt Landkreis Land	Alter	Insgesamt	Darunter nach anschließendem Aufenthalt				
				im Haushalt der Eltern/ eines Elternteils/ des Sorge- berechtigten	in einer Verwandten- familie	in einer nicht- verwandten Familie (z. B. Pflegestelle gemäß § 44 SGB VIII)	in einer Pflegefamilie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII	in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
2010	Dessau-Roßlau, Stadt	unter 18 Jahre	14	8	.	.	3	-
2010	Halle (Saale), Stadt	unter 18 Jahre	31	14	.	7	.	5
2010	Magdeburg, Landeshauptstadt	unter 18 Jahre	5	.	-	.	-	.
2010	Altmarkkreis Salzwedel	unter 18 Jahre	24	19
2010	Anhalt-Bitterfeld	unter 18 Jahre	13	.	-	3	-	9
2010	Börde	unter 18 Jahre	21	13	.	-	.	4
2010	Burgenlandkreis	unter 18 Jahre	30	20	3	-	-	7
2010	Harz	unter 18 Jahre	31	11	.	3	10	5
2010	Jerichower Land	unter 18 Jahre	13	.	-	.	5	4
2010	Mansfeld-Südharz	unter 18 Jahre	9	3
2010	Saalekreis	unter 18 Jahre	30	14	.	.	9	3
2010	Salzlandkreis	unter 18 Jahre	17	8	.	-	3	3
2010	Stendal	unter 18 Jahre	18	9	-	-	4	5
2010	Wittenberg	unter 18 Jahre	6	6	-	-	-	-
2010	Sachsen-Anhalt	unter 18 Jahre	262	130	13	19	40	51
2011	Dessau-Roßlau, Stadt	unter 18 Jahre	5	.	-	.	.	.
2011	Halle (Saale), Stadt	unter 18 Jahre	23	7	.	3	6	4
2011	Magdeburg, Landeshauptstadt	unter 18 Jahre	22	4	-	4	8	3
2011	Altmarkkreis Salzwedel	unter 18 Jahre	27	22	-	.	.	3
2011	Anhalt-Bitterfeld	unter 18 Jahre	7	.	-	-	3	3
2011	Börde	unter 18 Jahre	26	16	.	.	.	4
2011	Burgenlandkreis	unter 18 Jahre	36	17	6	3	.	5
2011	Harz	unter 18 Jahre	24	10	.	-	5	6
2011	Jerichower Land	unter 18 Jahre	9	.	-	-	-	6
2011	Mansfeld-Südharz	unter 18 Jahre	7

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII - Beendete Hilfen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nach anschließendem Aufenthalt und regionaler Gliederung

Jahr	kreisfreie Stadt Landkreis Land	Alter	Insgesamt	Darunter nach anschließendem Aufenthalt				
				im Haushalt der Eltern/ eines Elternteils/ des Sorge- berechtigten	in einer Verwandten- familie	in einer nicht- verwandten Familie (z. B. Pflegestelle gemäß § 44 SGB VIII)	in einer Pflegefamilie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII	in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
2011	Saalekreis	unter 18 Jahre	15	8	.	-	3	.
2011	Salzlandkreis	unter 18 Jahre	9	6	-	-	-	.
2011	Stendal	unter 18 Jahre	14	5	-	-	.	6
2011	Wittenberg	unter 18 Jahre	16	7	6	-	.	.
2011	Sachsen-Anhalt	unter 18 Jahre	240	108	20	16	34	48
2012	Dessau-Roßlau, Stadt	unter 18 Jahre	7	3	-	.	.	.
2012	Halle (Saale), Stadt	unter 18 Jahre	24	13	-	.	.	.
2012	Magdeburg, Landeshauptstadt	unter 18 Jahre	25	5	-	.	8	9
2012	Altmarkkreis Salzwedel	unter 18 Jahre	23	16	3	3	-	.
2012	Anhalt-Bitterfeld	unter 18 Jahre	14	7	-	.	.	4
2012	Börde	unter 18 Jahre	21	9	-	.	3	6
2012	Burgenlandkreis	unter 18 Jahre	41	27	.	.	-	9
2012	Harz	unter 18 Jahre	20	7	.	-	3	6
2012	Jerichower Land	unter 18 Jahre	10	4	-	-	.	5
2012	Mansfeld-Südharz	unter 18 Jahre	22	8	-	-	10	4
2012	Saalekreis	unter 18 Jahre	23	12	.	.	8	.
2012	Salzlandkreis	unter 18 Jahre	10	4	-	.	-	5
2012	Stendal	unter 18 Jahre	4	.	-	-	.	.
2012	Wittenberg	unter 18 Jahre	7	-
2012	Sachsen-Anhalt	unter 18 Jahre	251	118	8	14	40	56
2013	Dessau-Roßlau, Stadt	unter 18 Jahre	10	3	.	-	.	.
2013	Halle (Saale), Stadt	unter 18 Jahre	28	9	.	3	5	7
2013	Magdeburg, Landeshauptstadt	unter 18 Jahre	19	4	.	-	8	5
2013	Altmarkkreis Salzwedel	unter 18 Jahre	19	14	-	-	-	3
2013	Anhalt-Bitterfeld	unter 18 Jahre	4	.	-	-	.	.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII - Beendete Hilfen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nach anschließendem Aufenthalt und regionaler Gliederung

Jahr	kreisfreie Stadt Landkreis Land	Alter	Insgesamt	Darunter nach anschließendem Aufenthalt				
				im Haushalt der Eltern/ eines Elternteils/ des Sorge- berechtigten	in einer Verwandten- familie	in einer nicht- verwandten Familie (z. B. Pflegestelle gemäß § 44 SGB VIII)	in einer Pflegefamilie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII	in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
2013	Börde	unter 18 Jahre	30	21	-	-	.	6
2013	Burgenlandkreis	unter 18 Jahre	20	11	4	-	-	5
2013	Harz	unter 18 Jahre	25	12	-	3	4	5
2013	Jerichower Land	unter 18 Jahre	8	4	.	-	.	.
2013	Mansfeld-Südharz	unter 18 Jahre	13	5	-	-	3	4
2013	Saalekreis	unter 18 Jahre	26	10	3	.	9	.
2013	Salzlandkreis	unter 18 Jahre	6	.	.	-	-	3
2013	Stendal	unter 18 Jahre	7	3	-	.	.	-
2013	Wittenberg	unter 18 Jahre	7	4	-	-	.	.
2013	Sachsen-Anhalt	unter 18 Jahre	222	102	14	10	36	46
2014	Dessau-Roßlau, Stadt	unter 18 Jahre	6	.	3	-	-	.
2014	Halle (Saale), Stadt	unter 18 Jahre	24	7	.	4	4	6
2014	Magdeburg, Landeshauptstadt	unter 18 Jahre	19	7	.	-	5	4
2014	Altmarkkreis Salzwedel	unter 18 Jahre	18	14	-	-	-	4
2014	Anhalt-Bitterfeld	unter 18 Jahre	8	-	-	.	4	-
2014	Börde	unter 18 Jahre	21	10	.	4	.	.
2014	Burgenlandkreis	unter 18 Jahre	14	4	.	-	-	6
2014	Harz	unter 18 Jahre	41	16	-	5	11	7
2014	Jerichower Land	unter 18 Jahre	17	9	-	-	3	5
2014	Mansfeld-Südharz	unter 18 Jahre	21	.	.	-	14	3
2014	Saalekreis	unter 18 Jahre	32	7	.	3	12	5
2014	Salzlandkreis	unter 18 Jahre	7	-	.	-	.	4
2014	Stendal	unter 18 Jahre	10	3	-	4	.	.
2014	Wittenberg	unter 18 Jahre	7	.	.	.	-	.
2014	Sachsen-Anhalt	unter 18 Jahre	245	81	15	22	57	49

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII - Beendete Hilfen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nach anschließendem Aufenthalt und regionaler Gliederung

Jahr	kreisfreie Stadt Landkreis Land	Alter	Insgesamt	Darunter nach anschließendem Aufenthalt				
				im Haushalt der Eltern/ eines Elternteils/ des Sorgeberechtigten	in einer Verwandtenfamilie	in einer nicht-verwandten Familie (z. B. Pflegestelle gemäß § 44 SGB VIII)	in einer Pflegefamilie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII	in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
2015	Dessau-Roßlau, Stadt	unter 18 Jahre	.	.	-	-	.	-
2015	Halle (Saale), Stadt	unter 18 Jahre	22	3	.	3	7	6
2015	Magdeburg, Landeshauptstadt	unter 18 Jahre	21	5	-	.	8	5
2015	Altmarkkreis Salzwedel	unter 18 Jahre	31	15	-	-	-	6
2015	Anhalt-Bitterfeld	unter 18 Jahre	7	.	-	.	.	4
2015	Börde	unter 18 Jahre	22	7	.	-	.	9
2015	Burgenlandkreis	unter 18 Jahre	23	4	.	.	.	11
2015	Harz	unter 18 Jahre	19	9	-	.	3	5
2015	Jerichower Land	unter 18 Jahre	16	8	-	-	4	3
2015	Mansfeld-Südharz	unter 18 Jahre	21	5	-	.	8	5
2015	Saalekreis	unter 18 Jahre	30	8	-	3	13	4
2015	Salzlandkreis	unter 18 Jahre	10	4	-	-	3	.
2015	Stendal	unter 18 Jahre	7	.	-	-	.	.
2015	Wittenberg	unter 18 Jahre	.	.	.	-	.	.
2015	Sachsen-Anhalt	unter 18 Jahre	237	73	6	13	55	63
2016	Dessau-Roßlau, Stadt	unter 18 Jahre	6	3	-	-	.	.
2016	Halle (Saale), Stadt	unter 18 Jahre	28	3	-	9	7	7
2016	Magdeburg, Landeshauptstadt	unter 18 Jahre	18	4	.	.	6	4
2016	Altmarkkreis Salzwedel	unter 18 Jahre	19	8	3	.	.	4
2016	Anhalt-Bitterfeld	unter 18 Jahre	5	-	-	-	.	3
2016	Börde	unter 18 Jahre	29	8	.	-	4	12
2016	Burgenlandkreis	unter 18 Jahre	43	17	3	.	10	8
2016	Harz	unter 18 Jahre	25	8	-	.	7	8
2016	Jerichower Land	unter 18 Jahre	7	4	.	-	-	.
2016	Mansfeld-Südharz	unter 18 Jahre	23	8	.	-	4	9

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII - Beendete Hilfen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nach anschließendem Aufenthalt und regionaler Gliederung

Jahr	kreisfreie Stadt Landkreis Land	Alter	Insgesamt	Darunter nach anschließendem Aufenthalt				
				im Haushalt der Eltern/ eines Elternteils/ des Sorge- berechtigten	in einer Verwandten- familie	in einer nicht- verwandten Familie (z. B. Pflegestelle gemäß § 44 SGB VIII)	in einer Pflegefamilie gemäß §§ 33, 35a, 41 SGB VIII	in einem Heim oder in einer betreuten Wohnform gemäß §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
2016	Saalekreis	unter 18 Jahre	36	12	3	.	13	7
2016	Salzlandkreis	unter 18 Jahre	12	3	.	.	.	5
2016	Stendal	unter 18 Jahre	18	7	.	-	-	8
2016	Wittenberg	unter 18 Jahre	7	.	.	.	-	.
2016	Sachsen-Anhalt	unter 18 Jahre	276	87	18	18	56	81
2017	Dessau-Roßlau, Stadt	unter 18 Jahre	3	-	-	.	-	.
2017	Halle (Saale), Stadt	unter 18 Jahre	33	4	-	7	17	3
2017	Magdeburg, Landeshauptstadt	unter 18 Jahre	24	6	5	.	3	6
2017	Altmarkkreis Salzwedel	unter 18 Jahre	34	19	.	-	-	6
2017	Anhalt-Bitterfeld	unter 18 Jahre	8	.	-	.	.	3
2017	Börde	unter 18 Jahre	31	10	-	.	-	14
2017	Burgenlandkreis	unter 18 Jahre	47	19	.	3	9	10
2017	Harz	unter 18 Jahre	39	8	.	4	15	10
2017	Jerichower Land	unter 18 Jahre	9	3	-	.	-	.
2017	Mansfeld-Südharz	unter 18 Jahre	21	4	-	.	7	7
2017	Saalekreis	unter 18 Jahre	17	3	.	4	7	.
2017	Salzlandkreis	unter 18 Jahre	31	16	-	7	3	.
2017	Wittenberg	unter 18 Jahre	10	6	-	.	.	.
2017	Sachsen-Anhalt	unter 18 Jahre	321	101	12	36	69	72

¹ Eine Angabe zum anschließenden Aufenthalt erfolgt u.a. nicht, wenn der Hilfeempfänger während der Hilfe verstirbt. Insofern sind Abweichungen zu anderen Insgesamtwerten möglich.

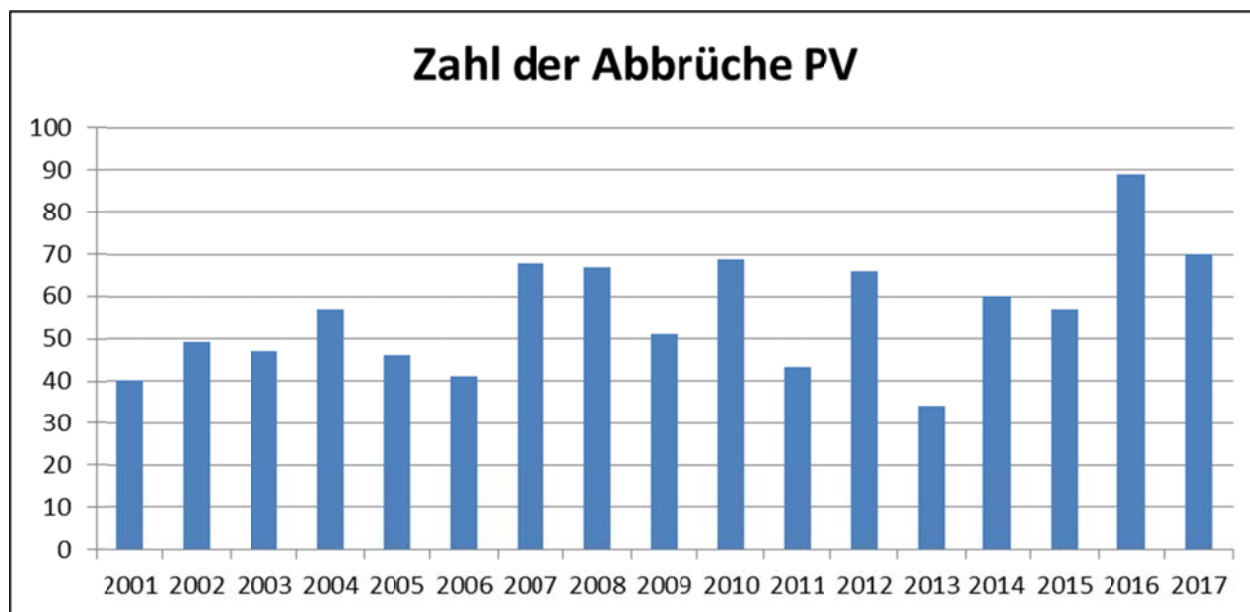
. Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII - Beendete Hilfen für junge Menschen von 18 bis unter 21 Jahren nach Geschlecht und durchschnittlicher Dauer der Hilfe

Jahr	Land	Alter von ... bis unter ... Jahren	Geschlecht	Insgesamt	Durchschnitt- liche Dauer in Monaten
2010	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	79	117
2010	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	41	110
2010	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	38	126
2011	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	72	118
2011	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	36	121
2011	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	36	115
2012	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	68	135
2012	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	35	141
2012	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	33	128
2013	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	47	133
2013	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	34	129
2013	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	13	141
2014	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	68	113
2014	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	37	115
2014	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	31	111
2015	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	56	142
2015	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	31	140
2015	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	25	145
2016	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	65	105
2016	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	41	100
2016	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	24	114
2017	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	98	107
2017	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	42	111
2017	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	56	103

Abbrüche von Pflegeverhältnissen (PV) in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2001 bis 2017



Quelle: Geschäftsstatistik des Landesverwaltungsamtes 12/2018

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII - Begonnene Hilfen und Hilfen am 31.12. für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nach ausgewählten Altersgruppen, Geschlecht und Situation der Herkunftsfamilie

Jahr	Land	Alter von ... bis unter ... Jahren	Geschlecht	Begonnene Hilfen				Hilfen am 31.12.			
				Insgesamt	Darunter nach Situation in der Herkunftsfamilie			Insgesamt	Darunter nach Situation in der Herkunftsfamilie		
					Eltern leben zusammen	Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-) Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)	Elternteil lebt mit neuer Partnerin/ neuem Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)		Eltern leben zusammen	Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-) Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)	Elternteil lebt mit neuer Partnerin/ neuem Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)
2010	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	265	46	172	42	537	119	318	83
2010	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	79	7	44	23	793	118	444	183
2010	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	22	1	13	5	326	51	170	64
2010	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	366	54	229	70	1656	288	932	330
2010	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	141	25	94	20	265	56	155	44
2010	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	37	3	21	11	408	56	239	84
2010	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	13	1	6	4	164	26	86	29
2010	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	191	29	121	35	837	138	480	157
2010	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	124	21	78	22	272	63	163	39
2010	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	42	4	23	12	385	62	205	99
2010	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	9	-	7	1	162	25	84	35
2010	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	175	25	108	35	819	150	452	173
2011	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	254	53	163	30	424	97	257	52
2011	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	112	12	64	32	593	93	322	143
2011	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	14	1	9	1	177	15	101	41
2011	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	380	66	236	63	1194	205	680	236
2011	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	121	21	78	18	203	42	124	28
2011	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	54	10	32	11	317	51	179	63
2011	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	9	1	7	1	94	9	54	22
2011	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	184	32	117	30	614	102	357	113
2011	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	133	32	85	12	221	55	133	24
2011	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	58	2	32	21	276	42	143	80
2011	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	5	-	2	-	83	6	47	19
2011	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	196	34	119	33	580	103	323	123
2012	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	293	73	177	36	635	141	376	96
2012	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	90	9	46	22	958	139	527	226
2012	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	23	3	14	5	315	45	165	64
2012	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	406	85	237	63	1908	325	1068	386
2012	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	169	50	98	20	332	83	188	49
2012	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	40	4	22	8	491	64	289	102
2012	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	9	-	6	2	166	27	82	38
2012	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	218	54	126	30	989	174	559	189
2012	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	124	23	79	16	303	58	188	47
2012	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	50	5	24	14	467	75	238	124
2012	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	14	3	8	3	149	18	83	26
2012	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	188	31	111	33	919	151	509	197
2013	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	291	64	175	40	638	125	392	102
2013	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	114	7	54	37	1048	148	568	255
2013	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	17	1	8	3	343	52	170	81
2013	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	422	72	237	80	2029	325	1130	438
2013	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	154	35	94	17	342	73	205	52
2013	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	63	4	29	21	530	63	303	119
2013	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	6	-	2	2	179	25	86	47
2013	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	223	39	125	40	1051	161	594	218
2013	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	137	29	81	23	296	52	187	50
2013	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	51	3	25	16	518	85	285	136
2013	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	11	1	6	1	164	27	84	34
2013	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	199	33	112	40	978	164	536	220
2014	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	242	71	125	35	586	145	341	78
2014	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	89	8	43	25	1026	159	566	232
2014	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	19	1	9	8	355	42	183	89
2014	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	350	80	177	68	1967	346	1090	399
2014	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	124	40	61	17	309	85	171	41
2014	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	43	2	21	16	509	69	287	117
2014	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	7	-	3	4	197	20	101	51
2014	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	174	42	85	37	1015	174	559	209
2014	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	118	31	64	18	277	60	170	37
2014	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	46	6	22	9	517	90	279	115
2014	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	12	1	6	4	158	22	82	38
2014	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	176	38	92	31	952	172	531	190
2015	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	304	60	175	61	655	151	364	109
2015	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	149	10	71	54	1158	175	630	278
2015	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	33	2	15	7	418	48	221	98
2015	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	486	72	261	122	2231	374	1215	485
2015	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	147	35	80	28	359	101	186	56
2015	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	80	7	35	30	571	76	319	138
2015	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	16	-	9	2	224	22	121	48
2015	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	243	42	124	60	1154	199	626	242
2015	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	157	25	95	33	296	50	178	53
2015	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	69	3	36	24	587	99	311	140
2015	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	17	2	6	5	194	26	100	50
2015	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	243	30	137	62	1077	175	589	243
2016	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	330	65	191	55	693	164	395	102
2016	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	92	8	53	24	1143	151	649	266
2016	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	61	8	23	5	462	50	236	98
2016	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	483	81	267	84	2298	365	1280	466
2016	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	165	37	96	26	356	99	196	46
2016	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	49	5	27	13	561	65	329	132
2016	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	35	7	14	2	253	28	128	50
2016	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	249	49	137	41	1170	192	653	228
2016	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	165	28	95	29	337	65	199	56
2016	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	43	3	26	11	582	86	320	134
2016	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	26	1	9	3	209	22	108	48
2016	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	234	32	130	43	1128	173	627	238
2017	Sachsen-Anhalt	unter 6	Insgesamt	300	76	175	36	676	156	391	96
2017	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Insgesamt	106	6	64	28	1181	157	673	276
2017	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Insgesamt	41	2	19	8	472	59	235	108
2017	Sachsen-Anhalt	unter 18	Insgesamt	447	84	258	72	2329	372	1299	480
2017	Sachsen-Anhalt	unter 6	Männlich	162	43	94	18	353	92	199	46
2017	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Männlich	54	6	29	15	582	76	334	139

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII - Begonnene Hilfen und Hilfen am 31.12. für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nach ausgewählten Altersgruppen, Geschlecht und Situation der Herkunftsfamilie

Jahr	Land	Alter von ... bis unter ... Jahren	Geschlecht	Begonnene Hilfen				Hilfen am 31.12.			
				Insgesamt	Darunter nach Situation in der Herkunftsfamilie			Insgesamt	Darunter nach Situation in der Herkunftsfamilie		
					Eltern leben zusammen	Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-) Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)	Elternteil lebt mit neuer Partnerin/ neuem Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)		Eltern leben zusammen	Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-) Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)	Elternteil lebt mit neuer Partnerin/ neuem Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)
2017	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Männlich	26	1	11	5	256	29	125	60
2017	Sachsen-Anhalt	unter 18	Männlich	242	50	134	38	1191	197	658	245
2017	Sachsen-Anhalt	unter 6	Weiblich	138	33	81	18	323	64	192	50
2017	Sachsen-Anhalt	6 bis unter 14	Weiblich	52	-	35	13	599	81	339	137
2017	Sachsen-Anhalt	14 bis unter 18	Weiblich	15	1	8	3	216	30	110	48
2017	Sachsen-Anhalt	unter 18	Weiblich	205	34	124	34	1138	175	641	235

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII - Begonnene Hilfen und Hilfen am 31.12. für junge Menschen von 18 bis unter 21 Jahren nach Geschlecht und Situation der Herkunftsfamilie

Jahr	Land	Alter von ... bis unter ... Jahren	Geschlecht	Begonnene Hilfen				Hilfen am 31.12.			
				Insgesamt	Darunter nach Situation in der Herkunftsfamilie			Insgesamt	Darunter nach Situation in der Herkunftsfamilie		
					Eltern leben zusammen	Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-) Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)	Elternteil lebt mit neuer Partnerin/ neuem Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)		Eltern leben zusammen	Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-) Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)	Elternteil lebt mit neuer Partnerin/ neuem Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)
2010	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	5	-	1	2	48	10	22	12
2010	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	5	-	1	2	26	5	10	8
2010	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	-	-	-	-	22	5	12	4
2011	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	3	-	2	-	32	3	19	4
2011	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	-	-	-	-	18	2	8	3
2011	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	3	-	2	-	14	1	11	1
2012	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	9	1	3	-	56	3	29	10
2012	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	4	-	2	-	33	1	20	3
2012	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	5	1	1	-	23	2	9	7
2013	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	10	-	-	3	68	8	29	15
2013	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	7	-	-	2	39	6	16	8
2013	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	3	-	-	1	29	2	13	7
2014	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	9	3	-	3	60	15	29	6
2014	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	6	3	-	2	31	9	14	3
2014	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	3	-	-	1	29	6	15	3
2015	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	10	-	4	1	59	9	25	13
2015	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	8	-	4	-	38	4	16	11
2015	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	2	-	-	1	21	5	9	2
2016	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	10	2	4	-	60	12	27	10
2016	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	5	2	2	-	30	7	13	5
2016	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	5	-	2	-	30	5	14	5
2017	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Insgesamt	19	-	7	2	65	3	33	11
2017	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Männlich	9	-	2	1	36	2	18	5
2017	Sachsen-Anhalt	18 bis unter 21	Weiblich	10	-	5	1	29	1	15	6

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII - Begonnene Hilfen und Hilfen am 31.12. für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nach Situation der Herkunftsfamilie und regionaler Gliederung

Jahr	Land kreisfreie Städte Landkreise	Alter	Begonnene Hilfen				Hilfen am 31.12.			
			Insgesamt	Darunter nach Situation in der Herkunftsfamilie			Insgesamt	Darunter nach Situation in der Herkunftsfamilie		
				Eltern leben zusammen	Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-) Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)	Elternteil lebt mit neuer Partnerin/ neuem Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)		Eltern leben zusammen	Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-) Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)	Elternteil lebt mit neuer Partnerin/ neuem Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)
2010	Dessau-Roßlau, Stadt	unter 18 Jahre	10	-	6	3	4	-	-	-
2010	Halle (Saale), Stadt	unter 18 Jahre	37	9	24	-	158	22	88	39
2010	Magdeburg, Landeshauptstadt	unter 18 Jahre	20	5	10	3	169	22	101	24
2010	Altmarkkreis Salzwedel	unter 18 Jahre	28	-	18	8	85	27	35	21
2010	Anhalt-Bitterfeld	unter 18 Jahre	10	-	5	5	104	17	51	24
2010	Börde	unter 18 Jahre	32	3	21	8	134	24	72	29
2010	Burgenlandkreis	unter 18 Jahre	59	8	42	9	253	32	165	40
2010	Harz	unter 18 Jahre	59	10	40	7	220	57	124	31
2010	Jerichower Land	unter 18 Jahre	10	-	9	-	76	14	52	8
2010	Mansfeld-Südharz	unter 18 Jahre	21	-	8	7	116	32	51	23
2010	Saalekreis	unter 18 Jahre	38	10	18	9	124	21	58	41
2010	Salzlandkreis	unter 18 Jahre	21	-	15	5	137	16	91	26
2010	Stendal	unter 18 Jahre	9	-	4	3	3	-	3	-
2010	Wittenberg	unter 18 Jahre	12	-	9	-	73	4	39	23
2010	Sachsen-Anhalt	unter 18 Jahre	366	54	229	70	1656	288	932	330
2011	Dessau-Roßlau, Stadt	unter 18 Jahre	10	-	7	-	38	4	26	7
2011	Halle (Saale), Stadt	unter 18 Jahre	39	6	28	3	169	24	98	39
2011	Magdeburg, Landeshauptstadt	unter 18 Jahre	23	3	14	5	177	19	102	27
2011	Altmarkkreis Salzwedel	unter 18 Jahre	37	3	29	5	17	-	13	-
2011	Anhalt-Bitterfeld	unter 18 Jahre	16	-	7	6	16	-	7	6
2011	Börde	unter 18 Jahre	23	7	13	3	137	26	70	33
2011	Burgenlandkreis	unter 18 Jahre	61	10	40	11	47	8	29	10
2011	Harz	unter 18 Jahre	39	9	23	4	233	63	137	27
2011	Jerichower Land	unter 18 Jahre	20	5	11	3	80	16	53	8
2011	Mansfeld-Südharz	unter 18 Jahre	23	5	11	-	21	5	9	-
2011	Saalekreis	unter 18 Jahre	36	12	20	4	127	26	59	39
2011	Salzlandkreis	unter 18 Jahre	30	-	20	9	60	4	38	15
2011	Stendal	unter 18 Jahre	2	-	-	-	-	-	-	-
2011	Wittenberg	unter 18 Jahre	21	3	12	5	72	7	39	21
2011	Sachsen-Anhalt	unter 18 Jahre	380	66	236	63	1194	205	680	236
2012	Dessau-Roßlau, Stadt	unter 18 Jahre	12	-	9	-	23	-	16	6
2012	Halle (Saale), Stadt	unter 18 Jahre	45	14	28	3	186	29	109	40
2012	Magdeburg, Landeshauptstadt	unter 18 Jahre	24	-	7	4	194	14	100	26
2012	Altmarkkreis Salzwedel	unter 18 Jahre	35	10	10	13	96	23	44	27
2012	Anhalt-Bitterfeld	unter 18 Jahre	10	-	8	-	86	8	50	20
2012	Börde	unter 18 Jahre	38	7	25	4	144	26	82	28
2012	Burgenlandkreis	unter 18 Jahre	63	10	47	6	273	45	177	41
2012	Harz	unter 18 Jahre	34	8	22	4	244	65	146	28
2012	Jerichower Land	unter 18 Jahre	18	5	12	-	78	19	52	5
2012	Mansfeld-Südharz	unter 18 Jahre	20	5	10	5	122	33	60	20
2012	Saalekreis	unter 18 Jahre	46	10	26	9	145	22	73	46
2012	Salzlandkreis	unter 18 Jahre	28	5	15	4	151	13	82	44
2012	Stendal	unter 18 Jahre	12	-	8	-	79	15	33	29
2012	Wittenberg	unter 18 Jahre	21	6	10	5	87	12	44	26
2012	Sachsen-Anhalt	unter 18 Jahre	406	85	237	63	1908	325	1068	386
2013	Dessau-Roßlau, Stadt	unter 18 Jahre	27	-	14	6	55	-	23	20
2013	Halle (Saale), Stadt	unter 18 Jahre	43	7	27	5	195	29	117	39
2013	Magdeburg, Landeshauptstadt	unter 18 Jahre	29	3	16	4	200	17	101	31
2013	Altmarkkreis Salzwedel	unter 18 Jahre	33	-	19	12	107	14	53	38
2013	Anhalt-Bitterfeld	unter 18 Jahre	19	7	10	-	106	17	65	16
2013	Börde	unter 18 Jahre	31	8	16	7	137	27	76	28
2013	Burgenlandkreis	unter 18 Jahre	46	12	25	9	280	49	179	44
2013	Harz	unter 18 Jahre	46	6	30	10	257	71	153	30
2013	Jerichower Land	unter 18 Jahre	20	4	16	-	83	15	60	6
2013	Mansfeld-Südharz	unter 18 Jahre	18	4	7	4	123	30	53	34
2013	Saalekreis	unter 18 Jahre	42	8	26	6	132	15	77	38
2013	Salzlandkreis	unter 18 Jahre	21	-	8	5	159	13	84	47
2013	Stendal	unter 18 Jahre	22	-	11	4	93	14	38	34
2013	Wittenberg	unter 18 Jahre	25	6	12	7	102	13	51	33
2013	Sachsen-Anhalt	unter 18 Jahre	422	72	237	80	2029	325	1130	438
2014	Dessau-Roßlau, Stadt	unter 18 Jahre	8	-	4	-	15	-	9	5
2014	Halle (Saale), Stadt	unter 18 Jahre	31	11	15	5	190	32	111	38
2014	Magdeburg, Landeshauptstadt	unter 18 Jahre	21	-	8	-	195	17	95	32
2014	Altmarkkreis Salzwedel	unter 18 Jahre	29	3	24	-	116	16	62	36
2014	Anhalt-Bitterfeld	unter 18 Jahre	13	3	9	-	100	19	57	16
2014	Börde	unter 18 Jahre	40	20	15	5	155	41	80	28
2014	Burgenlandkreis	unter 18 Jahre	41	5	21	14	259	51	153	49
2014	Harz	unter 18 Jahre	45	7	25	10	247	64	146	30
2014	Jerichower Land	unter 18 Jahre	16	5	9	-	80	9	58	11
2014	Mansfeld-Südharz	unter 18 Jahre	25	3	16	4	129	29	89	5
2014	Saalekreis	unter 18 Jahre	41	12	19	7	116	21	60	30
2014	Salzlandkreis	unter 18 Jahre	18	4	3	9	173	15	87	54
2014	Stendal	unter 18 Jahre	7	-	-	-	83	15	29	32
2014	Wittenberg	unter 18 Jahre	15	4	7	4	109	17	54	33
2014	Sachsen-Anhalt	unter 18 Jahre	350	80	177	68	1967	346	1090	399
2015	Dessau-Roßlau, Stadt	unter 18 Jahre	9	-	6	3	56	-	26	23
2015	Halle (Saale), Stadt	unter 18 Jahre	41	8	22	9	205	32	119	43
2015	Magdeburg, Landeshauptstadt	unter 18 Jahre	29	3	9	7	170	16	81	24
2015	Altmarkkreis Salzwedel	unter 18 Jahre	43	6	20	15	122	17	61	38
2015	Anhalt-Bitterfeld	unter 18 Jahre	17	-	13	3	112	18	70	18
2015	Börde	unter 18 Jahre	51	10	28	12	183	44	101	33
2015	Burgenlandkreis	unter 18 Jahre	64	5	40	17	303	55	179	62
2015	Harz	unter 18 Jahre	45	9	25	10	265	71	153	34
2015	Jerichower Land	unter 18 Jahre	16	4	5	6	80	9	57	11
2015	Mansfeld-Südharz	unter 18 Jahre	37	-	33	-	144	25	106	6
2015	Saalekreis	unter 18 Jahre	44	8	27	7	141	25	73	35
2015	Salzlandkreis	unter 18 Jahre	52	10	19	17	205	19	88	73
2015	Stendal	unter 18 Jahre	15	-	6	6	122	20	44	47
2015	Wittenberg	unter 18 Jahre	23	4	8	9	123	21	57	38
2015	Sachsen-Anhalt	unter 18 Jahre	486	72	261	122	2231	374	1215	485
2016	Dessau-Roßlau, Stadt	unter 18 Jahre	11	-	8	-	59	-	28	26

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII - Begonnene Hilfen und Hilfen am 31.12. für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nach Situation der Herkunftsfamilie und regionaler Gliederung

Jahr	Land kreisfreie Städte Landkreise	Alter	Begonnene Hilfen				Hilfen am 31.12.			
			Insgesamt	Darunter nach Situation in der Herkunftsfamilie			Insgesamt	Darunter nach Situation in der Herkunftsfamilie		
				Eltern leben zusammen	Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-) Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)	Elternteil lebt mit neuer Partnerin/ neuem Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)		Eltern leben zusammen	Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-) Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)	Elternteil lebt mit neuer Partnerin/ neuem Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)
2016	Halle (Saale), Stadt	unter 18 Jahre	50	8	34	3	156	21	120	3
2016	Magdeburg, Landeshauptstadt	unter 18 Jahre	40	3	10	14	176	13	75	32
2016	Altmarkkreis Salzwedel	unter 18 Jahre	26	8	10	.	136	10	76	39
2016	Anhalt-Bitterfeld	unter 18 Jahre	21	.	16	.	124	19	82	14
2016	Börde	unter 18 Jahre	40	10	18	7	187	46	101	33
2016	Burgenlandkreis	unter 18 Jahre	66	14	30	14	323	60	179	68
2016	Harz	unter 18 Jahre	26	5	15	5	254	70	145	33
2016	Jerichower Land	unter 18 Jahre	13	6	6	.	84	13	60	8
2016	Mansfeld-Südharz	unter 18 Jahre	33	.	30	.	153	24	118	5
2016	Saalekreis	unter 18 Jahre	51	5	30	13	151	19	81	42
2016	Salzlandkreis	unter 18 Jahre	46	7	34	4	225	23	109	71
2016	Stendal	unter 18 Jahre	32	5	14	12	134	23	47	54
2016	Wittenberg	unter 18 Jahre	28	6	12	5	136	23	59	38
2016	Sachsen-Anhalt	unter 18 Jahre	483	81	267	84	2298	365	1280	466
2017	Dessau-Roßlau, Stadt	unter 18 Jahre	3	-	.	.	49	-	20	24
2017	Halle (Saale), Stadt	unter 18 Jahre	38	5	30	.	156	21	122	4
2017	Magdeburg, Landeshauptstadt	unter 18 Jahre	31	3	12	5	166	16	68	32
2017	Altmarkkreis Salzwedel	unter 18 Jahre	37	6	24	4	129	12	62	41
2017	Anhalt-Bitterfeld	unter 18 Jahre	10	.	6	-	122	17	82	13
2017	Börde	unter 18 Jahre	30	5	21	3	173	40	97	31
2017	Burgenlandkreis	unter 18 Jahre	54	18	29	7	332	60	185	73
2017	Harz	unter 18 Jahre	43	15	21	7	258	75	143	33
2017	Jerichower Land	unter 18 Jahre	19	-	13	5	92	9	70	11
2017	Mansfeld-Südharz	unter 18 Jahre	38	4	30	4	154	22	123	7
2017	Saalekreis	unter 18 Jahre	38	4	22	10	191	29	104	48
2017	Salzlandkreis	unter 18 Jahre	44	11	18	7	221	16	112	67
2017	Stendal	unter 18 Jahre	33	8	14	11	134	28	43	55
2017	Wittenberg	unter 18 Jahre	29	3	17	7	152	27	68	41
2017	Sachsen-Anhalt	unter 18 Jahre	447	84	258	72	2329	372	1299	480

. Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Stellenbesetzung im Pflegekinderdienst 2010 bis 2017 in VBE nach Landkreisen und kreisfreien Städten

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Halle		Magdeburg		Jerichower land		Mansfeld- Südharz		Anhalt- Bitterfeld		Wittenberg		Altmarkkreis Salzwedel		Burgenland- kreis		Stendal	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
2010	k.A.	k.A.	2	2	2x0,5	2x0,5	3	3	1,5	1,5	k.A.	k.A.	1,5	1,5	k.A.	k.A.	2	2
2011	k.A.	k.A.	2	2	2x0,5	2x0,5	3	3	1,5	1,5	k.A.	k.A.	2	2	k.A.	k.A.	2	2
2012	k.A.	k.A.	2	2	2x0,5	2x0,5	3	3	1,5	1,5	k.A.	k.A.	2	2	k.A.	k.A.	2	2
2013	6	6	2	2	2x0,5	2x0,5	3	3	2,45	2,45	k.A.	k.A.	2	2	3,625	3,625	2	2
2014	6	6	3	3	2x0,5	2x0,5	3	3	2,45	2,45	1,75	1,75	2	2	3,625	3,625	2	2
2015	6	6	5	5	2x0,5	2x0,5	3	3	2,45	2,45	1,75	1,75	2	2	5,525	5,525	2	2
2016	6	6	5	5	2x0,5	2x0,5	3	3	2,45	2,45	1,75	1,75	3	2,5	5,525	5,525	3	3
2017	7	7	5	4,5	2x0,5	2x0,5	3	3	2,45	2,45	1,75	1,75	3	3	5,525	5,525	3	3

Quelle: LVwA/LJA, Stand: 12/2018

**Anzahl der Fortbildungen, Schulungen und Austauschmöglichkeiten für Pflegeeltern pro
Jahr 2010 bis 2017 nach Landkreisen und kreisfreien Städten**

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Halle (Saale)	Magdeburg	Mansfeld-Südharz	Anhalt- Bitterfeld	Wittenberg	Altmarkkreis Salzwedel	Stendal
Jahr	Anzahl der Maßnahmen						
2010	k.A.	3 bis 5 und Super- visionen für Bereit- schaftspflege (ohne Jahresangabe)	2 bis 4	2	2	k.A.	6
2011	k.A.		2 bis 4	2	2	k.A.	6
2012	k.A.		2 bis 4	2	2	k.A.	8
2013	2		2 bis 4	2	2	k.A.	5
2014	2		2 bis 4	2	2	k.A.	5
2015	3		2 bis 4	4	2	k.A.	2
2016	3		2 bis 4	4	2	11	5
2017	3		2 bis 4	4	2	19	6

Quelle: LVwA/ LJA, Stand: 12/2018

Betreuung und Unterstützung von Pflegefamilien

LK/ kreisfreie Stadt	Träger der freien Jugendhilfe
Wittenberg	0
Altmarkkreis-Salzwedel	0
Magdeburg	In der Regel Träger, die ambulante Hilfen und ambulante Eingliederungshilfen erbringen
Harz	Stiftung Evangelische. Jugendhilfe St. Johannis
Anhalt-Bitterfeld	<ul style="list-style-type: none"> - Deutsches Rotes Kreuz, - Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis - Malteser gGmbH - Weitere
Mansfeld-Südharz	<ul style="list-style-type: none"> - Beratungsstellen - drei Träger (nicht näher benannt)
Halle (Saale)	<ul style="list-style-type: none"> - Bunte Feuer GmbH - Arbeiter-Samariter-Bund - Arbeiterwohlfahrt Halle - Internationaler Bund gGmbH - Trägerwerk soziale Dienste in Sachsen-Anhalt GmbH - IRIS Regenbogenzentrum e.V.
Salzlandkreis	<ul style="list-style-type: none"> - Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis
Jerichower Land	<ul style="list-style-type: none"> - Christliches Jugendwerkdorf Deutschland e.V. - Der Paritätische PSW GmbH

Quelle: LVwA/ LJA, Stand: 12/2018

DV 14/07 — AF II
26. September 2007

Weiterentwickelte Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)

—up— Die nachstehenden weiterentwickelten Empfehlungen des Deutschen Vereins wurden in der Arbeitsgruppe „Neuberechnung der Vollzeitpflegesätze“ erarbeitet, im Fachausschuss „Jugend und Familie“ beraten und vom Präsidium des Deutschen Vereins am 26. September 2007 beschlossen.

1. Einführung

Bei der Unterbringung eines jungen Menschen in Vollzeitpflege ist der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen, die in der Regel in einem monatlichen Pauschalbetrag zu gewähren sind, gedeckt werden. Zur Bemessung dieser Beträge hat der Deutsche Verein bislang alljährlich Empfehlungen ausgesprochen und die Beträge der Steigerung der Lebenshaltungskosten angepasst. Die Empfehlungen des Deutschen Vereins von 1990,¹ auf denen diese jährliche Fortschreibung beruhte, wurden nun überprüft und weiterentwickelt. Das Ergebnis dieser Überarbeitung mündete in die hier vorliegenden Empfehlungen: So wurden u.a. die Altersgruppen neu gestaltet und das methodische Verfahren für die Berechnung der Pau-

¹ Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung des monatlichen Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII), NDV 1991, 1 ff.

schalbeträge geändert.² Erstmals wurden auch Fragen der Unfallversicherung und Alterssicherung aufgegriffen.³

Der Anwendungsbereich der weiterentwickelten Empfehlungen beschränkt sich erneut ausschließlich auf den Bereich der Familienpflege und dabei auf die allgemeine Vollzeitpflege im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 33 Satz 1 SGB VIII. Sozial- oder sonderpädagogische Vollzeitpflegeverhältnisse⁴ mit erhöhtem materiellem und erzieherischem Bedarf sind nicht abgedeckt. Ebenso wenig werden Fragen der Verwandtenpflege behandelt. In diesem Zusammenhang soll auch darauf hingewiesen werden, dass die Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) und die Kindertagespflege (§§ 22 bis 24 SGB VIII) zwar jeweils Pflegeformen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht sind, sie jedoch in ihren Zielrichtungen und Anforderungen so erhebliche Unterschiede aufweisen, dass jedwede Kopplung zu vermeiden ist und sie unabhängig voneinander zu betrachten sind.

Der Deutsche Verein ist sich bewusst, dass eine Orientierung an den weiterentwickelten Empfehlungen zu einer merkbaren Kostensteigerung vor Ort führen kann. Wenn dem tatsächlichen, gestiegenen Bedarf bei der Sicherstellung des notwendigen Unterhalts des Kindes oder Jugendlichen jedoch nicht durch eine angemessene Anhebung der Pflegesätze entsprochen wird, sieht der Deutsche Verein die Gefahr, dass Pflegeeltern nicht mehr willig oder nicht mehr in der Lage sind, Kinder und Jugendliche bei sich aufzunehmen bzw. weiter zu betreuen, und jene vermehrt stationär untergebracht werden müssen.

Die Empfehlungen richten sich an Behörden, die gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII nach dem jeweiligen Landesrecht für die Festsetzung der Pauschalbeträge zuständig sind, und sollen eine gleichförmige bundesweite Bemessungspraxis fördern. Adressaten sind außerdem die öffentlichen Stellen, die mit der Umsetzung der Festsetzung und sonstiger Inhalte des § 39 SGB VIII betraut sind.

Es handelt sich hier um Empfehlungen des Deutschen Vereins. Die Autonomie der jeweiligen öffentlichen Träger bei der Festsetzung bleibt unberührt.

² Vgl. hierzu Teil 2.

³ Vgl. hierzu Teil 3.

⁴ Zur Begrifflichkeit vgl. Weiterentwickelte Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Vollzeitpflege/Verwandtenpflege (Broschüre E 4), Berlin 2004.

2. Monatliche Pauschalbeträge für materielle Aufwendungen und Kosten der Erziehung

Mit den Gesetzesänderungen des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) umfassen die monatlichen Pauschalbeträge seit 2005 auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Mit den im Folgenden bezifferten monatlichen Pauschalbeträgen für die materiellen Aufwendungen und die Kosten der Erziehung sind hingegen die Beiträge zur Unfallversicherung und Alterssicherung nicht abgedeckt. Deren Bemessung findet sich in Teil 3.

Im Vergleich zu den bisherigen Empfehlungen des Deutschen Vereins sind die Altersgruppen neu zugeschnitten, um der Verschiebung der Entwicklungsphasen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden. Die Abstufungen wurden auch gewählt, um die Bemessung besser nachvollziehbar zu machen. Denn das Statistische Bundesamt hat die benötigten Daten für die Bemessung des Unterhaltsbedarfs nur für diese Altersgruppen ausgewertet und veröffentlicht. Weitere Einzelheiten zur Herleitung der berechneten Werte und zur Berechnungsmethode sind unter Teil 2.1. zu finden.

Der Deutsche Verein empfiehlt, für das Jahr 2008 die monatlichen Pauschalbeträge hinsichtlich der materiellen Aufwendungen und Kosten der Erziehung wie folgt festzusetzen:

Alter des Pflegekindes (von ... bis unter ... Jahren)	Materielle Aufwendungen (€)	Kosten der Erziehung (€)
0-6	459	214
6-12	531	214
12-18	610	214

Bei den materiellen Aufwendungen ist in allen Altersgruppen für die kindbezogenen Kosten für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) ein Anteil von 80,— E eingeflossen.⁵ Eine weitergehende Aufschlüsselung der Pauschalen erfolgt nicht.

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse werden durch die Pauschalen nicht abgegolten. Hierauf besteht im Rahmen des § 39 Abs. 3 SGB VIII ein gesonderter Anspruch. Es wird den zuständigen Stellen empfohlen, in Abgrenzung zu den monatlichen Pauschalbeträgen festzulegen, welche Bedarfe durch einmalige Beihilfen oder Zuschüsse abgedeckt werden.

Der Deutsche Verein spricht sich ferner dafür aus, die Höhe der Pauschalbeträge für die materiellen Aufwendungen und die Kosten der Erziehung regelmäßig zu überprüfen und einer eventuellen Steigerung der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte anzupassen.

2.1. Materielle Aufwendungen

Die laufenden Leistungen zur Deckung des notwendigen Unterhalts sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Ihr Zweck ist damit ein anderer als etwa derjenige der Regelsätze nach SGB II oder SGB XII, die der Existenzsicherung dienen. Die umfangreichste und zuverlässigste Datenbasis zur Bestimmung der kindbezogenen Ausgaben in privaten Haushalten ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamts.⁶ Sie wird alle fünf Jahre durchgeführt, zuletzt 2003. Sowohl die bisherigen als auch die neuen Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den materiellen Aufwendungen für Pflegekinder stützen sich auf die Ergebnisse der jeweils aktuellen EVS. Lediglich für die Bemessung des kindbezogenen Anteils der Bruttowarmmiete wurde für die Empfehlungen von 1990 auf eine andere Datenquelle zurückgegriffen.

⁵ Hierbei handelt es sich um einen durchschnittlichen Näherungswert. Der tatsächliche Anteil kann regional variieren.

⁶ Für eine Kurzeinführung [vgl. www.destatis.de/basis/d/evs/budtxtl.php](http://www.destatis.de/basis/d/evs/budtxtl.php).

Die EVS weist die Ausgaben des privaten Verbrauchs auf der Haushaltsebene aus. Eine eindeutige Zuordnung der Ausgaben auf einzelne Haushaltsmitglieder ist bei einem Mehrpersonenhaushalt nur für vereinzelte Positionen eindeutig möglich. So können beispielsweise Ausgaben für Schulartikel und Windeln regelmäßig vollständig dem Kind zugerechnet werden — aber auch nur, wenn lediglich ein Kind in dem Haushalt lebt. Der Großteil der Ausgaben für Kinder ist der EVS jedoch nicht direkt zu entnehmen. Es war folglich ein Verfahren zu entwickeln, das eine Zuordnung von Teilen der für den Haushalt insgesamt nachgewiesenen Ausgaben als Konsumausgaben für Kinder erlaubt.

Für die vorliegenden Empfehlungen wurde eine Methode zur Bestimmung der Konsumausgaben für Kinder auf Grundlage der EVS gewählt, die von der Verfahrensweise abweicht, die für die früheren Empfehlungen Anwendung fand. Bei jeder Zurechnung von Ausgaben des Haushalts auf die zum Haushalt gehörenden Einzelpersonen stellt sich die Herausforderung, wissenschaftlich fundierte Verfahren für die Zuordnung zu finden. Das gilt z.B. bei der Frage, ob die Kosten für die Anschaffung eines Pkw teilweise auch dem Kind zugerechnet werden sollen oder nicht. Spricht man sich für eine Berücksichtigung aus, stellt sich die weitere Frage, mit welchem Anteil die Anschaffungskosten dem Kind zugeschlagen werden sollen.⁷ Jedes Ergebnis zu „Kinderkosten“ ist folglich von Setzungen beeinflusst, die sich einer wissenschaftlichen Überprüfung im engeren Sinne entziehen.

Die Höhe der Konsumaufwendungen für Kinder in privaten Haushalten wird neben der Höhe des Haushaltsnettoeinkommens von einer Reihe weiterer Faktoren bestimmt, wie der Größe des Haushalts (Zahl der Kinder), dem Haushaltstyp (Haushalte von allein Erziehenden oder Paarhaushalte) sowie dem Alter des Kindes. Für die Bestimmung sowohl der alten als auch der neuen Pauschalbeträge haben die hierfür im Deutschen Verein eingesetzten Arbeitsgruppen jeweils folgende Entscheidungen getroffen:

- Als Basis dienen die Ausgaben von Paarhaushalten mit einem Kind.⁸
- Es wird die durchschnittliche Höhe der Ausgaben zu Grunde gelegt.
- Die Ausgaben werden für drei Altersgruppen ausgewiesen.

⁷ Sowohl bei den alten und aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den Pauschalbeträgen wurden Anschaffungskosten für ein Pkw nicht mit aufgenommen.

⁸ Bei mehr als einem Kind wäre eine Zuordnung der Ausgaben nach Lebensalter eines Kindes kaum mehr möglich.

Da die Empfehlungen zur Höhe der Pauschalbeträge wesentlich von der methodischen Vorgehensweise zur Bestimmung von Konsumausgaben für Kinder beeinflusst werden, sind diese Bemessungsgrundlagen zu skizzieren, um die nötige Transparenz herzustellen.

2.1.1. Bisherige Bemessungsgrundlage

Die Empfehlungen aus dem Jahr 1990 basierten auf Daten der EVS 1988, die der Deutsche Verein zu Fragen der Regelsatzbemessung in der Sozialhilfe aufbereitet hatte. Hierzu wurde das Ausgabeverhalten von Ehepaaren mit einem Kind untersucht, die über ein relativ geringes Einkommen verfügten. Um das Konsumniveau für einen mittleren Einkommensbereich nachzubilden, wurden die Ergebnisse linear um einen festgesetzten Prozentwert erhöht. Der Bedarf an Unterkunft und Heizung wurde abweichend vom sonstigen Verfahren nicht aus der EVS, sondern auf der Grundlage der anerkannten Bruttowarmmieten von Haushalten bestimmt, die Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe bezogen. Details der Berechnung sind der seinerzeitigen Veröffentlichung zu entnehmen.⁹ Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins hat die preislich fortgeschriebenen Empfehlungen wiederholt mit neueren Daten überprüft. Dabei erwiesen sie sich als weiterhin sachgerecht.

2.1.2. Neue Bemessungsgrundlage

Eine routinemäßige Überprüfung zeigte 2005 jedoch einige erhebliche Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Vereins. Daraufhin wurde eine systematische Überprüfung beschlossen. Als Datengrundlage wurde weiterhin die EVS verwandt. Hinsichtlich der methodischen Verwendung hat jedoch ein neues Verfahren Anwendung gefunden, das eine Expertengruppe im Rahmen der Berechnung der Konsumausgaben für Kinder auf Basis der Daten der EVS 1998 entwickelt hatte.¹⁰

Für die vorgenommene Berechnung wurden die durchschnittlichen kindbezogenen Ausgaben von Paaren mit einem Kind insbesondere mit Blick auf die Regelungen in

⁹ Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung des monatlichen Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege (Fußn. 1).

1(:) Zu den Details vgl. Münnich, M.: Einkommensverhältnisse von Familienhaushalten und ihre Ausgaben für Kinder, in *Wirtschaft und Statistik*, 2006, S. 644 f. m.w.N.

§ 39 SGB VIII betrachtet und die nötigen Wertungen vollzogen. Dabei war insbesondere zu berücksichtigen, dass § 39 SGB VIII nach laufenden und einmaligen Leistungen unterscheidet und diese Differenzierung in den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Daten keine Berücksichtigung findet. Daher wurden die nicht als regelmäßig wiederkehrender Bedarf zu wertenden einmaligen Kostenpunkte herausgerechnet. Auch die Kosten für die Kinderbetreuung wurden nicht berücksichtigt (z.B. Gebühren für Kindertagesstätten). Dahingehende Leistungen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen (insbesondere Kita-Gesetze) gesondert zu erbringen.

Bei der Berechnung des Unterkunftsbedarfs (Kosten für Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) wurde von den Ergebnissen des Statistischen Bundesamts abgewichen: Während die Daten der EVS 2003 für die einzelnen Altersgruppen einen Unterkunftsbedarf in unterschiedlicher Höhe nachweisen, gehen die Empfehlungen von einem einheitlichen Betrag aus, um die administrative Umsetzung der Empfehlungen an dieser Stelle zu fördern.

2.2. Kosten der Erziehung

Neben den materiellen Aufwendungen umfasst der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen auch die Kosten der Erziehung. Die Betreuung und Erziehung fremder Kinder und Jugendlicher wird heutzutage nicht mehr als eine rein ehrenamtliche Tätigkeit begriffen. Mit den Kosten der Erziehung sollen vielmehr die besonderen Anforderungen, die Pflegeeltern zu erfüllen haben, deren zeitlicher Einsatz, pädagogisches Engagement und erzieherische Leistung Anerkennung finden. Kosten, die durch Kinderbetreuung, Musikschule o.Ä. entstehen, werden daher nicht von den Kosten der Erziehung abgedeckt. Der Deutsche Verein empfiehlt, für das Jahr 2008 für die Kosten der Erziehung mindestens einen Betrag von 214,—€ zu zahlen. Als Bezugsgröße diene der vom Deutschen Verein empfohlene Pauschalbetrag für die Kosten der Erziehung für das Jahr 2007.¹¹ Dieser Wert wurde preislich fortgeschrieben.

Auch im Rahmen der allgemeinen Vollzeitpflege können Pflegeeltern spezifischen Mehrbelastungen ausgesetzt sein und/oder ihnen im Einzelfall für die Betreuung und Erzie-

¹¹ Vgl. Preisliche Fortschreibung des monatlichen Pauschalbetrags bei Vollzeitpflege in der Jugendhilfe (§§ 39, 33 SGB VIII) für das Jahr 2007, NDV 2006, 493.

hung zusätzliche Kosten entstehen. In diesen Fällen ist der empfohlene Wert von 214,— € entsprechend zu erhöhen.

3. Monatliche Pauschalbeträge für Unfallversicherung und Alterssicherung

Seit den Gesetzesänderungen durch das KICK sind nunmehr auch Aufwendungen zur Unfallversicherung und — hälftig — zur Alterssicherung zu erstatten. Die Neuregelung in § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII hat zu Schwierigkeiten und Unsicherheiten in der Umsetzung geführt. Auch wenn das Ziel der Gesetzesänderungen begrüßt wird, wird insbesondere die Regelung zur Alterssicherung als überarbeitungsbedürftig angesehen.

Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Alterssicherung sollen wie die sonstigen laufenden Leistungen in Form von monatlichen Pauschalbeträgen erfolgen. Der Deutsche Verein empfiehlt, die Beträge in folgender Höhe zu erstatten:

	Unfallversicherung	Alterssicherung
In allen Altersstufen gleichermaßen	Falls Einzelversicherung Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung (79,— €/Jahr)	Mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung (39,— €/Monat)
Umfang	Beide Pflegeelternteile	Pro Pflegekind, ein Pflegeelternteil

Die Werte, die hier als Orientierung zur Angemessenheit der Erstattungsbeiträge der Unfallversicherung und Alterssicherung ausgesprochen wurden, sind anzupassen, sobald entsprechende Änderungen bei der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen.

Anspruchsberechtigte der Annexleistungen nach § 39 SGB VIII sind nicht die Pflegepersonen, auch wenn ihnen die Gelder letztendlich zufließen sollen. Ebenso wie beim

Hauptanspruch auf Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 1 SGB VIII) sind dies nach überwiegender verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung vielmehr die Personensorgeberechtigten. Diese Auslegung gilt für die materiellen Aufwendungen und Kosten der Erziehung wie für die Erstattungsbeiträge zur Unfallversicherung und Alterssicherung gleichermaßen.¹² Es wird daher empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass die Personensorgeberechtigten den Pflegepersonen eine entsprechende Vollmacht erteilen, mit der ihnen Vertretungsbefugnis zur Geltendmachung der Leistungen des § 39 SGB VIII eingeräumt wird.

3.1. Unfallversicherung

Pflegeeltern unterfallen nicht der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht.

Ausnahmen sind allenfalls dann denkbar, wenn die Pflegeeltern ihre Erziehungs- und Pfllegetätigkeit in Form einer abhängigen Beschäftigung ausüben.¹³ Sofern sich Pflegeeltern jedoch privat gegen Unfallrisiken bei der Betreuung und Erziehung der Pflegekinder absichern, sind ihnen nunmehr die nachgewiesenen Aufwendungen zu erstatten.

Der Erstattungsanspruch bezieht sich bei Paaren vom Umfang her auf beide im Haushalt lebende Pflegepersonen, sofern jede eine tatsächliche Pflege- und Erziehungsleistung erbringt. Der Deutsche Verein empfiehlt den Trägern, über die gesetzlichen Regelungen hinaus auch für einen umfassenden Unfallversicherungsschutz der Pflegekinder zu sorgen. Bislang sind diese aufgrund der Regelungen der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 SGB VII) nur in den Zeiten versichert, in denen sie bspw. die Schule oder eine Kindertageseinrichtung besuchen. Hier bedarf es eines darüber hinaus gehenden Schutzes, der auch den privaten, der Pflegefamilie zugehörigen Lebensbereich der Kinder erfasst.

Es wird empfohlen, den Abschluss sog. Gruppenversicherungen zu fördern und über deren Vorteile im Rahmen der Beratungspflicht aufzuklären. Bei den Gruppenversicherungen werden mehrere Pflegefamilien zusammengefasst, wodurch — je nach Versicherungsgeber — günstigere Konditionen erzielt werden können als bei einer Einzelversicherung. Die Pflegekinder können zudem in der Regel durch einen geringen Aufschlag mit-

¹² „Zur Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und zu einer angemessenen Alterssicherung bei allgemeiner Familienpflege (§ 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII)“, Gutachten des DIJuF im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., Januar 2007, www.deutscher-verein.de.

versichert werden. Zum Teil tritt bei den Gruppenversicherungen die öffentliche Hand als Versicherungsnehmer auf. Die Pflegepersonen — und je nach Ausgestaltung auch die Pflegekinder — werden dann im Versicherungsvertrag als Begünstigte eingetragen. Da in diesen Fällen die öffentliche Hand die Versicherungsbeiträge direkt an den Versicherungsgeber zahlt, entfällt die jährliche Nachweispflicht, was zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands führt.

Wenn die Möglichkeit einer Gruppenversicherung nicht besteht oder die Pflegepersonen ihrer Aufnahme nicht zustimmen, sind den Berechtigten die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Einzelversicherung zu erstatten. Die Aufwendungen dürfen einen angemessenen Umfang nicht übersteigen (§ 39 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII). Der Deutsche Verein empfiehlt, sich für die Bestimmung der angemessenen Höhe am Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung zu orientieren. Dieser beträgt derzeit 79,— € jährlich.

Bei der Belegung der Pflegefamilie mit mehreren Pflegekindern, für die unterschiedliche Jugendämter zuständig sind, spricht sich der Deutsche Verein dafür aus, dass das Jugendamt, das zuerst belegt, den Unfallversicherungsschutz für die Pflegepersonen und „sein“ Kind sicherzustellen hat. Das mit einem weiteren Kind belegende Jugendamt soll hingegen für die Kosten aufkommen, die durch die zusätzliche Belegung entstehen: die Erhöhung der Gruppenversicherung durch die Aufnahme eines weiteren Pflegekindes bzw., wenn die Pflegeeltern eine Einzelversicherung gewählt haben, den Unfallversicherungsschutz des Pflegekindes. Zwingend geboten ist es, dass die zuständigen Stellen in diesen Fällen miteinander in Kontakt treten, sich verständigen und absprechen.

3.2. Alterssicherung

Seit dem KICK umfassen die laufenden Leistungen auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Ebenso wie bei der Unfallversicherung besteht auch hier grundsätzlich keine gesetzliche Versicherungspflicht. Einige Ausnahmen sind denkbar, dürften jedoch sehr selten sein."

¹³ Gutachten des DIJuF (Fußn. 12).

¹⁴ Gutachten des DIJuF (Fußn. 12).

Es werden nur die Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet. Hinsichtlich der Form der Alterssicherung steht den Pflegepersonen ein freies Wahlrecht zu. Die Anlageform muss allerdings für die Alterssicherung geeignet sein. Als eine erste Orientierung für die Anerkennung der Anlageform können die Kriterien zur Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen dienen (§ 1 Abs. 1 und 2 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz — AltZertG). Die Jugendämter sollen bei der Wahl der Alterssicherung nur unterstützend tätig werden, indem sie darüber informieren, wo eine entsprechende Beratung eingeholt werden kann (z.B. Verbraucherschutzzentrale). Da stringente, auch in der Praxis umsetzbare Anknüpfungspunkte bzw. Berechnungsmethoden fehlen, sind Empfehlungen zur angemessenen Höhe des Erstattungsbetrages nur schwer möglich. Dies hängt auch mit der unklaren Zielrichtung der Neuregelung zusammen. Lediglich hilfsweise wird daher empfohlen, sich am halben Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu orientieren, diesen gleichwohl nur als Mindestbetrag zu sehen. Er beträgt derzeit monatlich 39,— €

Ist das Pflegekind bei einem Pflegeelternpaar untergebracht, spricht sich der Deutsche Verein dafür aus, dass der Erstattungsanspruch nur für eine der Pflegepersonen besteht, er also nur einmal pro Pflegefamilie anfällt. Sind mehrere Pflegekinder bei derselben Pflegefamilie oder Pflegeperson untergebracht, steht ihnen gleichwohl für jedes Pflegekind der Erstattungsanspruch jeweils in vollem Umfang zu (sog. kindbezogene Pauschale). Bei der Belegung der Pflegefamilie mit mehreren Pflegekindern durch unterschiedliche Jugendämter hat jeder Träger den Erstattungsanspruch für „sein“ Kind zu erfüllen.

Im Rahmen der Beratungspflichten des Jugendamtes sind die Pflegepersonen darauf hinzuweisen, dass nur der hälftige Betrag der Aufwendungen erstattet wird, der andere Teil von den Pflegepersonen zu tragen ist. Es sollte ebenfalls darüber informiert werden, dass mit Beendigung des Pflegeverhältnisses auch der Anspruch auf hälftige Erstattung entfällt und dies beim Eingehen eines Vertragsverhältnisses zur Alterssicherung von den Pflegepersonen mit zu bedenken ist. Die Pflegepersonen sollten entsprechende Vorkehrungen in den Alterssicherungsverträgen treffen (Ausstiegsklauseln etc.) bzw. sich über die Folgen länger anhaltender Laufzeiten der Verträge bereits beim Abschluss bewusst werden.

Vergleich Kosten Pflegekind/ Heimkind pro Jahr

Landkreis/ kreisfreie Stadt Jahr	Kosten je Pflegekind pro Jahr in Euro					Kosten je Heimkind pro Jahr in Euro				
	Jerichower Land	Halle (Saale)	Magdeburg	Stendal	Wittenberg	Jerichower Land	Halle (Saale)	Magdeburg	Stendal	Wittenberg
2010	k.A.	k.A.	k.A.	8.604	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	37.016	k.A.
2011	k.A.	k.A.	k.A.	8.604	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	40.406	k.A.
2012	7.888	11.782	k.A.	8.604	k.A.	39.704	40.096	k.A.	39.643	k.A.
2013	8.068	9.820	k.A.	8.604	k.A.	39.704	41.044	k.A.	41.300	k.A.
2014	8.295	10.181	k.A.	8.604	k.A.	39.704	40.847	k.A.	39.900	k.A.
2015	8.118	10.594	k.A.	8.604	k.A.	43.748	42.406	k.A.	44.499	k.A.
2016	7.851	12.433	k.A.	8.604	k.A.	43.785	40.008	k.A.	46.023	k.A.
2017	7.955	9.580	10.821	9.960	k.A.	43.785	41.231	31.354	51.033	k.A.
durchschnitt- liche Kosten	8.030	10.732	10.821	8.774	12.000	41.738	40.939	31.354	42.478	42.000

Quelle: LVwA/ LJA, Stand: 12/2018